

Verkündungsblatt Nr. 4/15.07.2020
der TU Kaiserslautern
Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr.4/15.07.2020

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020	3
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020	7
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020	28
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie an der TU Kaiserslautern vom 15. Juni 2020.....	51
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020	70
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020	74
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang TechnoPhysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020.....	78
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang TechnoPhysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020.....	84
Prüfungsordnung für die Prüfung im Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020	90
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020	101
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020	105

Sonstiges:

Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern über die Festsetzung von Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2020/2021 (Zulassungszahlsatzung) vom 01. Juli 2020	111
---	-----



Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.
Dieses erscheint bei Bedarf.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern am 27.05.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 10.06.2020 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 12.06.2020, Az: 4/MF-Och-2020-25-04 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02.03.2007 (Staatsanzeiger Nr. 10 vom 23.07.2007, S. 43), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 22.05.2017 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 02.06.2017, S. 3), wird wie folgt geändert:

- Der Titel erhält folgende Fassung:

„Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie an der technischen Universität Kaiserslautern“

- In § 1 Absatz 1 wird nach den Wörtern „für den Bachelorstudiengang“ das Wort „Molekulare“ eingefügt.

- § 11 wird wie folgt geändert:

- Absatz 14 erhält folgende Fassung:

„Die Grundmodule der Abschnitte Grundlagen der Chemie mit Ausnahme des Grundmoduls 1C, der Physik und der Mathematik sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.“

- Folgender Absatz 15 wird eingefügt:

„(15) Die Grundmodule des Abschnitts Grundlagen der Biologie und das Grundmodul 1 C des Abschnitts Grundlagen der Chemie sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.“

- Die Tabelle in Anhang 1 erhält folgende Fassung:

Pflicht und Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung in der Gesamtnote	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Grundlagen der Chemie		14							
BIO-GM1A-M-1	Grundmodul 1A: Chemie – Allgemeine und anorganische Chemie	5	nein	2,5%	erforderlich	-	Klausur; 80–100 Minuten	-	-
BIO-GM1B-M-1	Grundmodul 1B: Chemie – Organische Chemie	5	nein	2,5%	erforderlich	-	Klausur; 120-150 Minuten	-	-
BIO-GM1C-M-1	Grundmodul 1C: Chemie – Anorganisch und organisch chemisches Praktikum	4	nein	0%	erforderlich	-	Labor	-	GM 1A muss erfolgreich absolviert sein
Abschnitt: Grundlagen der Physik		10							
BIO-GM2A-M-1	Grundmodul 2A: Physik – Experimentalphysik 1	4	nein	2,5%	erforderlich	-	Klausur; 90 Minuten	-	-

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung in der Gesamtnote	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vor-leistung ¹	Prüfungs-form und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
BIO-GM2B-M-1	Grundmodul 2B: Physik - Experimentalphysik 2	6	nein	2,5%	erforderlich	-	Klausur; 90 Minuten	-	GM 2A muss erfolgreich absolviert sein, um das zugehörige Praktikum absolvieren zu dürfen.
Abschnitt: Grundlagen der Mathematik		8							
BIO-GM3-M-1	Grundmodul 3: Mathematik/Biostatistik	8	nein	5%	-	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
Abschnitt: Grundlagen der Biologie		88							
BIO-GM4-M-2	Grundmodul 4: Genetik	6	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 60-90 Minuten	-	-
BIO-GM5-M-2	Grundmodul 5: Zellbiologie	5	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 60 Minuten	-	-
BIO-GM6-M-2	Grundmodul 6: Botanik	6	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
BIO-GM7-M-2	Grundmodul 7: Zoologie	5	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
BIO-GM8-M-2	Grundmodul 8: Ökologie/Biodiversität/Evolution	8	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
BIO-GM9-M-2	Grundmodul 9: Pflanzenphysiologie/Phytopathologie	11	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
BIO-GM10-M-2	Grundmodul 10: Tierphysiologie	10	nein	5%	erforderlich	Antestate 5 von 6	Klausur; 90-120 Minuten	optional Versuchsprotokoll	-
BIO-GM11-M-2	Grundmodul 11: Biochemie	7	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 60-90 Minuten	-	-
BIO-GM12-M-2	Grundmodul 12: Humanbiologie	6	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 60-90 Minuten	-	-
BIO-GM13-M-2	Grundmodul 13: Mikrobiologie	6	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
BIO-GM14-M-2	Grundmodul 14: Neuro-/Entwicklungsbiologie	6	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
BIO-GM15-M-2	Grundmodul 15: Biophysik	6	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 60-90 Minuten	-	-

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung in der Gesamtnote	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
BIO-GM16-M-2	Grundmodul 16: Molekulare Biotechnologie	6	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 60-90 Minuten	-	-

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung in der Gesamtnote	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Aufbaumodule		20							
BIO-AM1-M-3	Aufbaumodul 1	10	nein	5%	erforderlich	je nach Wahl des AM1	je nach Wahl des AM1	je nach Wahl des AM1; Teilleistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an Aufbaumodulen 1 ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss das vorausgesetzte Grundmodul erfolgreich absolviert sein.
BIO-AM2-M-3	Aufbaumodul 2	10	nein	5%	erforderlich	je nach Wahl des AM2	je nach Wahl des AM2	je nach Wahl des AM2; Teilleistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an Aufbaumodulen 2 ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss das vorausgesetzte Grundmodul erfolgreich absolviert sein.
Abschnitt: Theoriemodule		8-12							
BIO-TM1-M-4	Theoriemodul 1: Biologische und Biologie-verwandte Theorie	3-7	je nach Wahl	0%	je nach Wahl der Lehrveranstaltungen	je nach Wahl der Lehrveranstaltungen	je nach Wahl der Lehrveranstaltungen	je nach Wahl der Lehrveranstaltungen	Das Angebot an Lehrveranstaltungen, die dem TM 1 zugeordnet sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; für TM 1 und NM sind insgesamt 15 LP zu erbringen, d. h. 3-7 (TM 1) bzw. 8-12 LP (NM) in Abhängigkeit zueinander
BIO-TM2-M-4	Theoriemodul 2: Theoretische Lehrveranstaltungen zur Anleitung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten	5	nein	0%	erforderlich	-	-	-	Ergebnisse aus der Bachelorarbeit (BA) werden in diesem Modul präsentiert.
Abschnitt: Nebenfachmodul		8-12							

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung in der Gesamtnote	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
BIO-NM-M-4	Nebenfachmodul: Nichtbiologisches Fach	8-12	Je nach Wahl	0%	je nach Wahl des nichtbiologischen Faches	je nach Wahl des nichtbiologischen Faches	je nach Wahl des nichtbiologischen Faches	je nach Wahl des nichtbiologischen Faches	Das Angebot an nichtbiologischen Nebenfachmodulen ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; für NM und TM 1 sind insgesamt 15 LP zu erbringen, d. h. 8-12 LP (NM) bzw. 3-7 (TM 1) in Abhängigkeit zueinander
Abschnitt: Praxismodul		8							
BIO-PM-M-4	Praxismodul: Betriebs- oder Forschungspraktikum	8	nein	0%	erforderlich	-	-	-	-
Abschnitt: Abschlussarbeit		12							
BIO-BA-M-4	Bachelorarbeit	12	nein	10%	-	-	Bachelorarbeit	-	Ergebnisse aus der Bachelorarbeit (BA) werden in Modul TM2 präsentiert.

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2020/2021 in den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben werden.

Kaiserslautern, den 15. Juni 2020

Der Dekan des Fachbereichs Biologie

Prof. Dr. Sandro Keller

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 27.05.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 10.06.2020 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 12.06.2020, Az.: 4/MF-Och-26-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28.08.2014 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 30.09.2014, S. 3), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14.05.2018 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 30.05.2018, S. 3), erhält folgende Fassung:

Prüfungsordnung

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	8
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	8
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	8
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	9
§ 4 Bachelorprüfung	9
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	9
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	11
§ 8 Prüfungsausschuss	11
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	12
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	12
Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung.....	12
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	13
§ 12 Modulprüfungen	14
§ 13 Mündliche Prüfungen	14
§ 14 Schriftliche Prüfungen	15
§ 15 Laborpraktische Prüfungen	15
§ 16 Bachelorabschlussmodul	16
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen	17
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	18

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	19
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	19
§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	20
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	20
§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)	21
Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....	21
§ 24 Informationsrecht	21
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	21
Anhang: Module des Bachelorstudiengangs Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften	22

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzen zu vermitteln und zu fördern und ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

(5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang. Einzelne Lehrveranstaltungen können in Englisch angeboten werden.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch mit integriertem Studienplan, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der im Modulhandbuch integrierte Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift

des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums erfolgt nur zum Wintersemester. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Module (Absatz 3) gegliedert.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Grundmodule im Umfang von 126 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten,
3. Wahlmodule im Umfang von mindestens 11 Leistungspunkten,
4. entfällt,
5. Bachelorabschlussmodul im Umfang von 13 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Seminare, Laborpraktika, Exkursion, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch das Bachelorabschlussmodul, das die Bachelorarbeit, eine Exkursion und einen Vortrag enthält. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Grundmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs eine oder mehrere Lehrveranstaltungen auswählen. Verpflichtend zu belegenden Modulen, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls

erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Protokollen, Testaten, Kolloquien und Exkursionen. Das Nähere regelt der Anhang. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener

vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Chemie einen gemeinsamen Prüfungsausschuss der Fachbereiche Chemie und Wirtschaftswissenschaften ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eines der vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird auf Vorschlag des Fachbereichsrats Wirtschaftswissenschaften aus dessen Reihen vom Fachbereichsrat Chemie bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Fachbereichsrat bestellt.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden im Regelfall mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen werden sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten, unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können vom Prüfungsausschuss darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, (ehemalige) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Für laborpraktische Prüfungen können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

- (1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen.
- (2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in geeigneter Form bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für das Bachelorabschlussmodul gilt § 16. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende wird zu Prüfungen zugelassen, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt wird, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 nicht vollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten gibt die Termine der einzelnen Prüfungen in geeigneter Form vor Beginn der Anmeldefrist bekannt. Bei mündlichen Prüfungen kann der Termin von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in geeigneter Form zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG wird für die Bachelorarbeit das Ende des achten Fachsemesters festgelegt. Im Falle einer nicht erfolgten Anmeldung wird die oder der Studierende zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt das Bachelorabschlussmodul als erstmalig nicht bestanden.

(14) Alle weiteren Modulprüfungen sind bis zum Ende des 8. Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 1 entsprechend.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die für das jeweilige Modul angestrebten Kompetenzen erworben hat.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder laborpraktische Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein Gespräch, in dem überprüft wird, ob die Studierenden die Kompetenzen des betreffenden Moduls erworben haben.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Die Prüfungsdauer wird im Anhang geregelt.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Die mündliche Prüfung kann in Form eines Vortrages, einschließlich einer Diskussion, abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Der Vortrag wird in Gegenwart von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gehalten. Die Note wird durch die oder den Prüfer im Anschluss bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Eine Klausur ist die beaufsichtigte Bearbeitung von einer oder mehreren von Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben. Das Nähere regelt der Anhang.

§ 15 Laborpraktische Prüfungen

(1) Die Zulassung zu laborpraktischen Prüfungen wird von der Teilnahme an der Vorbesprechung und kann von der Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung abhängig gemacht werden. Näheres regelt der Anhang.

(2) Laborpraktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktische Prüfungen sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen können in Form von Experimenten, Testaten, Kolloquien und Protokollen durchgeführt werden. Diese werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Entfällt.

(7) Die letzte Wiederholung einer laborpraktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.

§ 16 Bachelorabschlussmodul

(1) Das Bachelorabschlussmodul gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Bachelorarbeit), eine mündliche Prüfungsleistung (Vortrag) und in eine Studienleistung (Teilnahme an einer Exkursion). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus der Chemie mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Durch den Vortrag soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er einen wissenschaftlichen Sachverhalt in angemessener Form mündlich präsentieren und über die während der Bachelorarbeit erhaltenen Ergebnisse fundiert diskutieren kann. Die Exkursion soll einen Einblick in Berufsfelder, die in Zusammenhang mit dem Studiengang stehen, geben.

(2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs Chemie ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 135 LP und die fachspezifischen Voraussetzungen gemäß Anhang erworben hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen. Die Zulassung zum Bachelorabschlussmodul kann außerdem eine Sicherheitsunterweisung erfordern. Näheres regelt der Anhang.

(4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 360 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Für die Ausgabe eines neuen Themas gilt Absatz 2.

(7) Entfällt.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

(9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs Chemie, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei

der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Bachelorabschlussmodul erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Für die Ausgabe eines neuen Themas gilt Absatz 2. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Bachelorabschlussmoduls ist ausgeschlossen.

(14) Der Vortrag ist universitätsöffentlich und ist eine Prüfungsleistung gemäß § 13 Absatz 8. Der Vortrag wird in Gegenwart von den Gutachterinnen oder Gutachtern gehalten. Der Termin wird mit den Gutachterinnen oder Gutachtern abgestimmt. Für die Wiederholung des Vortrags gilt § 18 Absatz 4 entsprechend.

(15) Das Bachelorabschlussmodul ist bestanden, wenn die oder der Studierende an der Exkursion teilgenommen hat und sowohl die Bachelorarbeit als auch der Vortrag mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden. Näheres wird im Anhang geregelt.

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Bachelorabschlussmoduls erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-15.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

1,0	=	ausgezeichnet,
über 1,0 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Anmeldemodalitäten für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.
- (11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsrechtsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsrechtsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle Modulprüfungen bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität zur Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)

(1) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelorstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

(2) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Bachelorstudierende, die sich in Abschlussnähe befinden und denen maximal 30 LP zum Abschluss der Bachelorprüfung fehlen und die voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen erfüllen werden, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses bereits vor Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums Studien- und Prüfungsleistungen aus einem konsekutiven Masterstudium an der Technische Universität Kaiserslautern aufnehmen und maximal 30 Leistungspunkte (LP) erwerben (Vorstudieren). Der Antrag auf Genehmigung ist über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Das Prüfungsverfahren richtet sich in diesen Fällen nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs. Auch aus einer positiven Entscheidung ergibt sich für Studierende kein Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb des regulären Bewerbungsverfahrens zum entsprechenden Masterstudiengang zugelassen zu werden. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für zulassungsbeschränkte Studiengänge.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ein anderer Termin zur Einsichtnahme ermöglicht.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2020/2021 in den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben werden.

(2) Die Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die noch kein Prüfungsrechtsverhältnis vor dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2020/2021 für das Modul „Methoden der analytischen Chemie“ aus der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften vom 28. August 2014 in der Fassung von 14.05.2018 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 30.05.2018) begründet haben.

(3) Die Prüfungsordnung findet darüber hinaus auf alle Studierenden Anwendung, die bis zum 15. Oktober 2020 eine schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss richten, dass sie in die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften in dieser Fassung überführt werden möchten. Ein Rückwechsel in die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften vom 28. August 2014 in der Fassung von 14.05.2018 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 30.05.2018) bzw. vom 28. August 2014 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 30.09.2014) ist nicht möglich.

(4) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 15. Juni 2020

Die Dekanin des Fachbereichs Chemie
der TU Kaiserslautern

Prof. Dr. Elke R i c h l i n g

Anhang: Module des Bachelorstudiengangs Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften

*Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Bachelorabschlussmodul. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen mehrere Prüfungsformen auf. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Der Bachelorstudiengang beinhaltet Grundmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule und ein Bachelorabschlussmodul.

A Module der Chemie (insgesamt 114 Leistungspunkte)

Grundmodule								
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 (6)) ⁴	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen
CHE-BaCh-011-M-1	Mathematik I	5	ja	2,5				Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-BaCh-012-M-1	Mathematik II	5	ja	2,5				Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-Ba-021-M-1	Physik I	4	ja	2				Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-Ba-022-M-1	Physik II	6	ja	3				Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-Ba-05-M-1	Experimentelle Techniken	5	ja	0				Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-BaCh-04-M-1	Allgemeine und anorganische Experimentalchemie	9	ja	6,75				Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung

CHE-BaCh-05-M-1	Analytische Chemie	5	ja	5				Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-BaCh-061-M-1	Anorganische Chemie I	3	ja	2,25				Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-BaCh-07-M-1	Anorganische Chemie II	5	ja	5				Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-BaCh-09-M-1	Organische Chemie I	5	ja	3,75				Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung

Grundmodule								
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 (6)) ⁴	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen
CHE-BaCh-10-M-1	Organische Chemie II	6	ja	6				Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-BaCW-11-M-1	Organische Chemie III	3	nein	3	-	-	K (120-150) oder ² MP (30-45)	-
CHE-BaLC-13-M-1	Physikalische Chemie I	5	ja	3,75				Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-BaCh-14-M-1	Physikalische Chemie II	5	ja	5				Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-BaCh-151-M-1	Physikalisch chemisches Praktikum I	9	ja	9				Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-BaCh-16-M-1	Physikalische Chemie III	5	ja	5				Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-BaCW-021-M-1	Synthesepraktikum I	11	nein	11	-	-	LPP ³	Teilnahmevoraussetzung für das Modul: Sicherheitsunterweisung ¹ sowie Abschluss der Grundmodule „Allgemeine und anorganische Experimentalchemie“ und „Organische Chemie I“
CHE-BaCW-022-M-1	Synthesepraktikum II	10	nein	10	-	-	LPP ³	Teilnahmevoraussetzung für das Modul: Sicherheitsunterweisung ¹ sowie Abschluss der Grundmodule „Anorganische Chemie I“ und „Organische Chemie II“ und „Synthesepraktikum I“.
CHE-BaCh-20-M-1	Technische Chemie	8	ja	8				Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung

B Module der Wirtschaftswissenschaften (insgesamt 36 Leistungspunkte)

Grundmodule								
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 (6)) ⁴	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen
WIW-BWL-GBWL	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	nein	4,5	-	-	K (90)	-
WIW-BWL-GRF	Grundzüge des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft	6	nein	4,5	-	-	K (90)	-
Wahlpflichtmodule								
	Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften	2 4	ja	24	<p>Als Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften können die Module aus Abschnitt A.1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 21. Oktober 2009 in der aktuellsten Fassung im Gesamtvolumen von 24 LP gewählt werden, nur folgende Module dürfen aufgrund inhaltlicher Überschneidungen mit den beiden oben genannten Grundmodulen nicht gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebswirtschaftliche Grundlagen • Kosten- und Erlösrechnung • Finanzberichterstattung <p>Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 21. Oktober 2009 sowie dem zugehörigen Modulhandbuch in der jeweils aktuellsten Fassung entnommen werden.</p> <p>Die Modulnote berechnet sich nach der Gewichtung der Leistungspunkte der jeweiligen gewählten Module.</p>			

C Wahlpflicht Spezialisierung (6 Leistungspunkte)

Wahlpflichtmodul								
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 (6)) ⁴	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen
CHE-BaCW-03-M-1	Wahlpflicht Spezialisierung	6	ja	6	Je nach Wahl ⁵	Je nach Wahl ⁵	Je nach Wahl ⁵	Hier können die Wahlpflichtpraktika des Bachelorstudienganges Chemie (siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung) oder weitere 6 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtbereich in Abschnitt B, die dort noch nicht belegt wurden, gewählt werden.

D Wahlmodule (11 Leistungspunkte)

Wahlmodul								
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 (6)) ⁴	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen
CHE-BaCW-04-M-1	Wahlveranstaltungen	11	je nach Wahl	11	Je nach Wahl ⁵	Je nach Wahl ⁵	Je nach Wahl ⁵	Wahl aus dem Angebot der TU Kaiserslautern

E Bachelorabschlussmodul (insgesamt 13 Leistungspunkte)

Bachelorabschlussmodul								
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 (6)) ⁴	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen
CHE-BaCW-BAM-M-1	Bachelorabschlussmodul	13	nein	23				Die Bewertung des Moduls setzt sich zu 15% aus dem Vortrag und 85% der Bachelorarbeit zusammen.
	Bachelorarbeit und Vortrag	12			-	-	BA V (40-55)	Teilnahmevoraussetzung in der Chemie mit Ausnahme der Theoretischen Chemie: Sicherheitsunterweisung ¹ Zusätzliche spezielle Teilnahmevoraussetzungen je nach Anfertigung der Bachelorarbeit im entsprechenden Lehrgebiet: - Anorganische Chemie: Abschluss der Grundmodule „Synthesepraktikum I“ und „Synthesepraktikum II“ - Organische Chemie: Abschluss der Grundmodule „Synthesepraktikum I“ und „Synthesepraktikum II“ - Physikalische Chemie: Abschluss des Grundmoduls „Physikalisch-chemisches Praktikum I“ - Technische Chemie: Abschluss des Grundmoduls „Technische Chemie“
	Exkursion	1			Teilnahme	-	-	

- ¹⁾Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.
- ²⁾Ob die Prüfung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.
- ³⁾Das Verfahren zur Ermittlung der laborpraktischen Prüfungsleistungen wird vor Beginn des Laborpraktikums bekannt gegeben.
- ⁴⁾Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Protokollen, Testaten, Kolloquien und Exkursionen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- ⁵⁾Je nach gewählter Lehrveranstaltung werden die Prüfungsmodalitäten durch den anbietenden Fachbereich festgelegt.
- Verwendete Kürzel:
 - BA: Bachelorarbeit
 - K: Klausur
 - LPP: Laborpraktische Prüfung (Experimente, Testate, Kolloquien, Protokolle)
 - MP: mündliche Prüfung
 - V: Vortrag (Vortrag mit anschließender Diskussion)

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren ab dem Wintersemester 2020/2021

Kaiserslautern, den 15. Juni 2020

Die Dekanin des Fachbereichs Chemie

Prof. Dr. Elke R i c h l i n g

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 27.05.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 10.06.2020 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 12.06.2020, Az.: 4/MF-Och-2020-27-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28.08.2014 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 30.09.2014, S. 31), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2019 (Verkündungsblatt Nr. 3 vom 05.06.2019, S. 5), erhält folgende Fassung:

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang.....	29
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	29
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	29
§ 2a Zulassung unter Auflagen	30
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	31
§ 4 Masterprüfung	31
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	31
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	32
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	33
§ 8 Prüfungsausschuss	33
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	34
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	35
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung.....	35
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung	35
§ 12 Modulprüfungen	36
§ 13 Mündliche Prüfungen	37
§ 14 Schriftliche Prüfungen	37
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	38
§ 16 Masterabschlussmodul	38
§ 17 Bewertung und Notenbildung	40
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	41

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	41
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	42
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	43
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	43
§ 23 Zusatzleistungen	43
Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....	44
§ 24 Informationsrecht	44
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	44
Anhang: Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie	45

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang. Einzelne Lehrveranstaltungen können in Englisch gehalten werden.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch mit integriertem Studienplan, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der im Modulhandbuch integrierte Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]). Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt und
2. die Bachelorprüfung in Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat.

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Nummer 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den

gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung in Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern oder der an ihre Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) noch Leistungen im Umfang von maximal 25 Leistungspunkten zu erbringen haben, werden zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden können.

(3) Entfällt.

(4) Entfällt.

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(6) Entfällt.

(7) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(8) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

(9) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht oder nur unter Auflagen zugelassen werden können, gilt § 19 Absatz 4 entsprechend.

(10) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 2a Zulassung unter Auflagen

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat und
3. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 36 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften am Fachbereich Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern nachweisen muss.

(3) Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 36 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind.

(4) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, sind innerhalb der ersten beiden Prüfungszeiträume zu erfüllen.

(5) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(6) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Winter- sowie zum Sommersemester erfolgen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich des Masterabschlussmoduls zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen.

(2) Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt
Grundmodule der Chemie
Grundmodule der Wirtschaftswissenschaften
Spezialisierung
Vertiefungsmodule der Chemie
Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften
Masterabschlussmodul

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Entfällt,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 90 Leistungspunkten,
3. entfällt,
4. entfällt,
5. Masterabschlussmodul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang.

(4) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch das Masterabschlussmodul. Die Fachbereiche Chemie und Wirtschaftswissenschaften sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt eine Form von Modulen:

1. Entfällt.

2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23.

(5) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 7, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(6) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(7) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Testaten. Das Nähere regelt der Anhang; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(8) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Entfällt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsauflagen).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Chemie einen gemeinsamen Prüfungsausschuss der Fachbereiche Chemie und Wirtschaftswissenschaften ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eines der vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird auf Vorschlag des Fachbereichsrats Wirtschaftswissenschaften aus dessen Reihen vom Fachbereichsrat Chemie bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Fachbereichsrat bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden im Regelfall mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Für laborpraktische Prüfungen können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für das Masterabschlussmodul gilt § 16. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und

2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,

2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,

3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und

4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen kann der Termin von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in geeigneter Form zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für das Masterabschlussmodul wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Im Falle einer nicht erfolgten Anmeldung wird die oder der Studierende zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt das Masterabschlussmodul als erstmalig nicht bestanden.

(14) Alle weiteren Modulprüfungen sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 1 entsprechend.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder praktische Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein Gespräch, in dem überprüft wird, ob die Studierenden die Kompetenzen des betreffenden Moduls erworben haben.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Die mündliche Prüfung kann in Form eines Vortrags, einschließlich einer Diskussion, abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Der Vortrag wird von mindestens einem Prüfer abgenommen. Die Note wird durch die oder den Prüfer im Anschluss an den Vortrag bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4) und schriftlichen Ausarbeitungen (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des

Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Eine Klausur ist die beaufsichtigte Bearbeitung von einer oder mehreren von Prüferinnen oder Prüfern gestellten Aufgaben. Das Nähere regelt der Anhang.

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

(7) Entfällt.

(8) Entfällt.

(9) Entfällt.

(10) Unter einer schriftlichen Ausarbeitung ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht. Umfang und Bearbeitungszeit regelt der Anhang. Die schriftliche Ausarbeitung kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) Die Zulassung zu laborpraktischen Prüfungen wird von der Teilnahme an der Vorbesprechung und kann von der Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung abhängig gemacht werden. Näheres regelt der Anhang.

(2) Laborpraktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktische Prüfungen sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Beginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen können in Form von Versuchen, Testaten, Kolloquien und Protokollen durchgeführt werden. Diese werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Das Forschungsprojekt ist eine studienbegleitende Lehrveranstaltungsform, die in besonderem Maße die selbstständige und koordinierte Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemzusammenhängen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, einzeln oder auch als Gruppenarbeit (i.d.R. bis maximal vier Studierende) ermöglicht. Ein Forschungsprojekt sollte die Laufzeit von zwei Semestern nicht überschreiten. Die Anmeldung zum Forschungsprojekt wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema des Forschungsprojekts und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet. Die letzte Wiederholung eines Forschungsprojekts wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen und Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Masterabschlussmodul

- (1) Das Masterabschlussmodul gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Vortrag). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Durch den Vortrag soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er einen wissenschaftlichen Sachverhalt in angemessener Form mündlich präsentieren und über die während der Masterarbeit erhaltenen Ergebnisse fundiert diskutieren kann.
- (2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.
- (3) Zum Masterabschlussmodul kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 70 LP erreicht hat. Dabei müssen mindestens 16 LP durch Praxismodule gemäß Anhang erbracht worden sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen. Die Zulassung zum Masterabschlussmodul kann außerdem eine gültige Sicherheitsbelehrung erfordern.
- (4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 Satz 1 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.
- (5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 900 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers muss dem Antrag beiliegen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Für die Ausgabe eines neuen Themas gilt Absatz 2.
- (7) Entfällt.
- (8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.
- (9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der beteiligten Fachbereiche durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied der beteiligten Fachbereiche, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.
- (10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Technischen Universität Kaiserslautern sein.
- (12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Masterabschlussmodul erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Für die Ausgabe eines neuen Themas gilt Absatz 2. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Masterabschlussmoduls ist ausgeschlossen.

(14) Der Vortrag ist universitätsöffentlich und ist eine Prüfungsleistung gemäß § 13 Absatz 8. Der Vortrag soll von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen werden. Der Termin wird mit den Gutachterinnen oder Gutachtern abgestimmt. Für die Wiederholung des Vortrags gilt § 18 Absatz 4 entsprechend.

(15) Das Masterabschlussmodul ist bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit als auch der Vortrag mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden. Näheres wird im Anhang geregelt.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Masterabschlussmoduls erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-15.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Abschnitte (§ 5 Absatz 1) gemäß Anhang. Die Noten der Abschnitte ergeben sich aus dem Mittel der Noten für die Module. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Abschnittsnote und der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,2 einschließlich	=	ausgezeichnet,
über 1,2 und bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,

über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Anmeldemodalitäten für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Entfällt.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.
- (11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ein anderer Termin zur Einsichtnahme ermöglicht.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmalig für die Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 15. Juni 2020

Die Dekanin des Fachbereichs Chemie
der TU Kaiserslautern
Prof. Dr. Elke R i c h l i n g

Anhang: Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung Art. 4 Absatz 1-4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsformen auf. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Der Masterstudiengang Wirtschaftschemie beinhaltet Grund-, Vertiefungsmodule, Schwerpunktmodule, ein Spezialisierungswahlpflichtmodul sowie ein Masterabschlussmodul. Der individuelle Studienverlaufsplan kann in einem Mentor-Gespräch besprochen werden. Die Teilnahme vor Beginn des Studiums an dem Mentor-Gespräch ist dringend angeraten.

¹ Beschluss der KMK vom 07.12.2017

² LVO vom 28.06.2018

Grundmodule der Chemie (15 Leistungspunkte)

Aus den nachstehend aufgeführten Grundmodulen der Chemie müssen drei Module gewählt werden.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
Grundmodule der Chemie		15		12,5%				
CHE-MM-Ch_AC_GM-M-5	Anorganische Chemie	5	Ja	1				siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_OC_GM-M-5	Organische Chemie	5	Ja	1				siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_PC_GM-M-5	Physikalische Chemie	5	Ja	1				siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_TC_GM-M-5	Technische Chemie	5	Ja	1				siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_BC_GM-M-5	Biochemie	5	Ja	1				siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung Das Grundmodul Biochemie kann auf Antrag als eines der drei Grundmodule gewählt werden, wenn entsprechende Grundkenntnisse in Biochemie nachgewiesen werden können.

Grundmodule der Wirtschaftswissenschaften (12 Leistungspunkte)

Aus den Grundmodulen der Wirtschaftswissenschaften müssen Module im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten gewählt werden, welche zuvor noch nicht im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gem. § 2 Absatz 1 Nr. 2 absolviert worden sind.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
Grundmodule Wirtschaftswissenschaften		12		10%				
	Grundmodule der Wirtschaftswissenschaften	12	Ja	1				<ul style="list-style-type: none"> aus den Modulen des Abschnitts A.1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 21. Oktober 2009 in der aktuellsten Fassung, nur folgende Module dürfen aufgrund inhaltlicher Überschneidungen mit den beide Pflichtgrundmodulen aus dem Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften nicht gewählt werden: <ul style="list-style-type: none"> o Betriebswirtschaftliche Grundlagen o Kosten- und Erlösrechnung o Finanzberichterstattung und/oder <p>Aus den Modulen des Abschnitts A.2 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 21. Oktober in der aktuellsten Fassung</p>

Spezialisierung Wahlpflichtmodul (insgesamt 5 Leistungspunkte)

Als Wahlpflichtmodul können das Forschungsprojekt oder das Praktikum aus dem Fachbereich der Wirtschaftswissenschaften belegt werden.

Alternativ können alle Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudiengang „Chemie“ gewählt werden, welche in Summe mindestens 5 LP ergeben. Eine doppelte Belegung in den verschiedenen Wahlbereichen ist nicht möglich.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
Wahlpflichtmodule		5		0					
E 1. Forschungsprojekt	Forschungsprojekt	5	Nein	-	-	-	Projektbericht	-	
F 1 Praktikum	Praktikum	5	Ja	-	Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 21. Oktober 2009 sowie dem zugehörigen Modulhandbuch in der jeweils aktuellsten Fassung entnommen werden.				
	Wahlpflichtmodul (Lehrveranstaltung/en aus dem Masterstudiengang Chemie)		Nein	-	Lehrveranstaltung/en aus dem Masterstudiengang Chemie, welche in Summe mindestens 5 LP ergeben. Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung in Verbindung mit dem Modulhandbuch				

Vertiefungsmodule der Chemie (insgesamt 32 Leistungspunkte)

Die Vertiefungsmodule mit dem Kennzeichen a beinhalten Vorlesungen und Seminare, das Kennzeichen p kennzeichnet Praxismodule. Im Rahmen der vier Vertiefungsmodule sind zwei Praxismodule (Vertiefungsmodule p) und ein Theoriemodul (Vertiefungsmodul a) zu wählen. Als viertes Vertiefungsmodul kann entweder ein Praxismodul (Vertiefungsmodul p) oder ein Theoriemodul (Vertiefungsmodul a) gewählt werden. Wenn drei Praxismodule gewählt werden, sind diese in zwei Fachrichtungen zu absolvieren. Die Praxismodule sind in unterschiedlichen Arbeitsgruppen zu absolvieren.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
Vertiefungsmodule Chemie		32		27,5%					
Theoriemodule (Vertiefungsmodul <u>a</u>)		mind. 8							
CHE-MM-Ch_AC_VM1-M-7	Materialien	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_AC_VM3-M-7	Koordinationschemie mit bioanorganischer Schwerpunktsetzung	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_OC_VM1-M-7	Bioorganik	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_OC_VM3-M-7	Synthese und Katalyse	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_PC_VM1-M-5	Spektroskopie und Kinetik	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_PC_VM3-M-5	Massenspektrometrie und Photochemie	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfungs-form und Prüfungs-dauer (min.)	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
CHE-MM-Ch_ThC_VM1-M-5	MO-Theorie und relativistische Quantenchemie	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_ThC_VM3-M-7	Algorithmen der Quanten-chemie und Gruppentheorie	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_TC_VM1-M-7	Angewandte Heterogene Katalyse	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_TC_VM3-M-7	Molekulare Katalyse	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_BC/LC-VM1-M-5	Strukturelle Biochemie und Enzymologie	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_BC/LC_VM3-M-6	Life Science	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_BC/LC_VM5-M-6	Lebensmittelchemie	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
Praxismodule (Vertiefungsmodule_p)		mind. 16							
CHE-MM-Ch_AC_VM2-M-7	Materialien	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_AC_VM4-M-7	Koordinationschemie mit bioanorganischer Schwerpunktsetzung	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_OC_VM2-M-7	Bioorganik	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_OC_VM4-M-7	Synthese und Katalyse	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_PC_VM2-M-5	Spektroskopie und Kinetik	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_PC_VM4-M-5	Massenspektrometrie und Photochemie	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_ThC_VM2-M-5	Praktikum Computerchemie	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_ThC_VM4-M-5	Praktikum Methodenentwicklung in der Theoretischen Chemie	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_TC_VM2-M-7	Angewandte Heterogene Katalyse	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_TC_VM4-M-7	Molekulare Katalyse	8	Ja	1					Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
CHE-MM-Ch_BC/LC_VM2-M-6	Strukturelle Biochemie und Enzymologie	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_BC/LC_VM4-M-6	Life Science	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_BC/LC_VM6-M-6	Lebensmittelchemie	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung

Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften (insgesamt 26 Leistungspunkte)

Bei der Wahl der Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften ist zu beachten:

- Es wird empfohlen, Schwerpunkte auszuwählen, zu denen das passende Bachelormodul bereits erbracht wurde.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften		26	ja	20%					Als Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften sind der in der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen vom 21. Oktober 2009 in der aktuellsten Fassung unter B.1 genannte wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkt I und der unter B.2 genannte wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkt II im Gesamumfang von mindestens 26 LP zu erbringen. Die Wahlmöglichkeiten sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können der Masterprüfungsordnung Wirtschaftsingenieurwesen sowie dem dazugehörigen Modulhandbuch in der jeweils aktuellsten Fassung entnommen werden.

Masterabschlussmodul

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
Masterabschlussmodul		30		30%					
MArb	Masterabschluss-modul	30	Nein		-	-	Masterarbeit Vortrag (40 - 55)	-	- Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ² wenn die Masterarbeit nicht in der Theoretischen Chemie oder in den Wirtschaftswissenschaften angefertigt wird. - Zusammensetzung der Modulnote: Masterarbeit = 84% Vortrag = 16%

- ¹Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ²Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren ab dem Wintersemester 2020/2021.

Kaiserslautern, den 15. Juni 2020

Die Dekanin des Fachbereichs Chemie

Prof. Dr. Elke R i c h l i n g

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie an der TU Kaiserslautern vom 15. Juni 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Chemie am 27.05.2020 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 10.06.2020 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Prüfungsordnung mit Schreiben vom 12.06.2020, Az.: 4/MF-Och-2020-28-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	52
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	52
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	52
§ 2a Synchronisierungsmodule	53
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	53
§ 4 Masterprüfung	53
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	53
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	54
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	55
§ 8 Prüfungsausschuss	56
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	56
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	57
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung.....	57
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung	57
§ 12 Modulprüfungen	58
§ 13 Mündliche Prüfungen	59
§ 14 Schriftliche Prüfungen	59
§ 15 Laborpraktische Prüfung	60
§ 16 Masterabschlussmodul	60
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen	62
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	63
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	63
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	64
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	65
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	65
§ 23 Zusatzleistungen	65
Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....	65
§ 24 Informationsrecht	66

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	66
Anhang: Module des Masterstudiengangs Toxikologie	66

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Toxikologie (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in Englisch angeboten werden.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch mit integriertem Studienplan, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der im Modulhandbuch integrierte Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Chemie, Biologie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie oder einem gleichwertigen Studiengang erfolgreich abgelegt hat,
3. im berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mindestens eine Abschlussnote von 2,5 erzielt hat und
4. einen Anteil an für den Studiengang Toxikologie relevanten Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Naturwissenschaften oder Medizin in Höhe von mindestens 25 % der Leistungspunkte nachweisen kann.

Die Gleichwertigkeit nach Nummer 2 wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) Entfällt.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(5) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a), Synchronisierungsmodule.

(6) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht oder nur unter Auflagen zugelassen werden können, gilt § 19 Absatz 4 entsprechend.

(7) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 2a Synchronisierungsmodule

In begründeten Einzelfällen kann Studierenden durch den Prüfungsausschuss die Wahl im Wahlpflichtbereich beschränkt werden, wenn die Vorbildung dies erfordert (Synchronisierungsmodule). Mit den Synchronisierungsmodulen soll sichergestellt werden, dass festgestellte fachliche Lücken geschlossen werden und dadurch ein erfolgreicher Studienabschluss erwartet werden kann.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der ordnungsgemäßen Einschreibung. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Module (Absatz 3) gegliedert.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 68 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten,
3. Wahlmodule (Freiraummodul) im Umfang von 4 Leistungspunkten,
4. entfällt,
5. Masterabschlussmodul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Seminare, Laborpraktika, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Der Fachbereich Chemie stellt das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23. Es können nur solche Wahlpflichtfächer gewählt werden, die nicht bereits für die Erreichung des Bachelors erfolgreich abgeschlossen wurden.
3. Wahlmodule (Freiraummodul): Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen. Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt. Gelten alle Wahlmodule eines Bereichs als bestanden, können diese durch bestandene Zusatzleistungen (gemäß §23 Absatz 1) aus demselben Wahlbereich zum Zwecke der Notenverbesserung ersetzt werden. Die ersetzten Wahlmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, praktischen Übungen und Testaten. Das Nähere regelt der Anhang. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Entfällt.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.
- (5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsauflagen).
- (7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.
- (11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

- (1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.
- (2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der

Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Fachbereichsrat bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden im Regelfall mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten, unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

(9) Zwei Fachbereichsmitglieder, von denen ein Mitglied Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein muss, werden vom Fachbereichsrat als Koordinierende für den Masterstudiengang gewählt. Die Amtszeit der Koordinierenden beträgt drei Jahre. Die Koordinierenden sorgen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, den Fachbereichs-Gremien und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für einen effektiven Ablauf des Studiengangs.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können vom Prüfungsausschuss darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, (ehemalige) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG,

wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Für laborpraktische Prüfungen können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

- (1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen.
- (2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.
- (2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für das Masterabschlussmodul gilt § 16. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:
 1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
 2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

- (4) Die oder der Studierende wird zu Prüfungen zugelassen, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt wird, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und
 1. nicht beurlaubt ist,
 2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
 3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und

4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 nicht vollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten gibt die Termine der einzelnen Prüfungen in geeigneter Form vor Beginn der Anmeldefrist bekannt. Bei mündlichen Prüfungen kann der Termin von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in geeigneter Form zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG wird für die Masterarbeit das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Im Falle einer nicht erfolgten Anmeldung wird die oder der Studierende zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden.

(14) Alle weiteren Modulprüfungen sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 1 entsprechend.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die für das jeweilige Modul angestrebten Kompetenzen erworben hat.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder laborpraktische Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul- und Modulteilprüfung sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das

Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein Gespräch, in dem überprüft wird, ob die Studierenden die Kompetenzen des betreffenden Moduls erworben haben.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Die Prüfungsdauer wird im Anhang geregelt.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Die mündliche Prüfung kann in Form eines Vortrages, einschließlich einer Diskussion, abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Der Vortrag wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Die Note wird durch die oder den Prüfer im Anschluss bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen. Das Nähere regelt der Anhang.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4) und schriftlichen Ausarbeitungen (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Eine Klausur ist die beaufsichtigte Bearbeitung von einer oder mehreren von Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben. Das Nähere regelt der Anhang.

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

(7) Entfällt.

(8) Unter einem Forschungsbericht ist die schriftliche Darstellung von Forschungsergebnissen sowie der Auswertung dieser Forschungsergebnisse zu verstehen. Dies beinhaltet auch die Darstellung der theoretischen Grundlagen und des methodischen Vorgehens der Erhebung. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht. Der Umfang sowie die Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(9) Entfällt.

(10) Unter einer schriftlichen Ausarbeitung ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht. Umfang und Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die schriftliche Ausarbeitung kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 15 Laborpraktische Prüfung

(1) Die Zulassung zu laborpraktischen Prüfungen wird von der Teilnahme an der Vorbesprechung und Sicherheitsunterweisung abhängig gemacht. Näheres regelt der Anhang.

(2) Laborpraktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktische Prüfungen sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen können in Form von Experimenten, Testaten, Kolloquien und Protokollen durchgeführt werden. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Entfällt.

(7) Die letzte Wiederholung einer laborpraktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.

§ 16 Masterabschlussmodul

(1) Das Masterabschlussmodul gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und eine Prüfungsleistung in Form eines Vortrags. Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist,

eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Durch den Vortrag soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er einen wissenschaftlichen Sachverhalt in angemessener Form mündlich präsentieren und über die bis dann erhaltenen Ergebnisse der Masterarbeit diskutieren kann.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 13 von 15 Modulen erfolgreich abgeschlossen hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen. Für die Zulassung zur Masterarbeit wird außerdem eine Sicherheitsunterweisung gefordert. Näheres regelt der Anhang.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 900 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers muss dem Antrag beiliegen.

(6) Entfällt.

(7) Entfällt.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der beteiligten Fachbereiche durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied der beteiligten Fachbereiche, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist die Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Für die Ausgabe eines neuen Themas gilt Absatz 2. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Der Vortrag ist universitätsöffentlich und ist eine Prüfungsleistung gemäß § 13 Absatz 8. Der Vortrag soll von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen werden. Der Termin wird mit den Gutachterinnen oder Gutachtern abgestimmt. Wird der Vortrag mit einer

schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann er einmal pro Thema wiederholt werden. Satz 3 gilt für die Wiederholung entsprechend.

(15) Zum Bestehen des Masterabschlussmoduls müssen sowohl die schriftliche Masterarbeit als auch der Vortrag mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein.

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Bewertung des Masterabschlussmoduls erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-15.

(3) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten gemäß Anhang. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

1,0	=	ausgezeichnet,
über 1,0 und bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Anmeldemodalitäten für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.
- (11) Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen des Masterabschlussmoduls gilt § 16 Absatz 13 und 14.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
 1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
 2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
 3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
 4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
 5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle Modulprüfungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.
- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und laborpraktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ein anderer Termin zur Einsichtnahme ermöglicht.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die sich im Wintersemester 2020/2021 in den Studiengang eingeschrieben haben.

Kaiserslautern, den 15. Juni 2020

Die Dekanin des Fachbereichs Chemie
Prof. Dr. Elke R i c h l i n g

Anhang: Module des Masterstudiengangs Toxikologie

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Masterabschlussmodul. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsformen auf. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsart zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Der Masterstudiengang beinhaltet Pflicht-, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule und ein Masterabschlussmodul.

A Pflichtmodule (insgesamt 68 Leistungspunkte)

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 Abs.6) ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen
Abschnitt: Mastermodule								
PM-1	Grundlagen der Toxikologie und Pharmakologie	5	nein	5	-	-		
	[V1] Toxikologie I für Naturwissenschaftler				-	-	K (105–135)	
	[V2] Pharmakologie I für Naturwissenschaftler							
	[V3] Chemische Kanzerogenese							
PM-2	Pathologie und Versuchstierkunde	5	nein	5	-	-		
	[V1] Grundlagen der Pathologie				-	-	K (105–135)	
	[V2] Versuchstierkunde							
PM-3	Biomolekulare Arbeitstechniken	6	nein	6				Die Bewertung des Moduls setzt sich zu 67% aus dem Vortrag sowie 33% aus der Klausur zusammen.
	[P] Biochemisch-Toxikologisches Praktikum	4			Aktive Teilnahme, LPP	-	V (15–30)	Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ²
	[V] Biomolekulare Analytik	2			-	-	K (45–75)	
PM-4	Toxikologisches Industriepraktikum I	7	nein	7	Aktive Teilnahme, LPP	-	SA, V (15–30)	Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ² Die Bewertung des Moduls setzt sich zu 50% aus der schriftlichen Ausarbeitung und 50% aus dem Vortrag mit Diskussion zusammen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 Abs. 6) ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen
PM-5	Spezielle Toxikologie und Pharmakologie	7	nein	7				
	[V1] Toxikologie II für Naturwissenschaftler				-	-	K (105–135)	
	[V2] Pharmakologie II für Naturwissenschaftler							
	[V3] Arzneimitteltoxikologie							
	[V4] Toxikologie in der chemischen Industrie							
PM-6	Risikobewertung und Regulatorische Toxikologie	6	nein	6				
	[V1] Sicherheitsbewertung von Lebensmitteln				-	-	K (135–165)	

	[V2] Regulatorische Toxikologie I							
	[V2] Regulatorische Toxikologie II							
PM-7	Toxikologisches Industriepraktikum II	8	nein	8	Aktive Teilnahme, LPP	-	SA, V (25–40)	Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ² Die Bewertung des Moduls setzt sich zu 33% aus der schriftlichen Ausarbeitung und 67% aus dem Vortrag mit Diskussion zusammen.
PM-8	Vertiefung Toxikologie	5	nein	5				Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus der Klausur.
	[S1] Toxikologische Aspekte in der klinischen Chemie				Aktive Teilnahme	-		
	[V1] Reproduktionstoxikologie				-	-	K (165–195)	
	[V2] Mechanistische Toxikologie in der pharmazeutischen Forschung							
	[V3] Pharmawirkstoffe und Arzneimittel – Entwicklung, Herstellung und Prüfung							
	[V4] Das Herz – Physiologie und Toxikologie							
	[S2] Klinische Toxikologie				Aktive Teilnahme	-		
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 Abs. 6)¹	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen
PM-9	Toxikologisches Forschungspraktikum	8	nein	8				Teilnahmevoraussetzung: - Sicherheitsunterweisung ² - mindestens 50 LP aus 1. und 2. Semester Die Bewertung des Moduls setzt sich zu 50% aus dem Forschungsbericht und 50% aus dem Vortrag mit Diskussion zusammen.
	[P] Toxikologisches Forschungspraktikum				Aktive Teilnahme	-	FB, V (20–35)	Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ²
	[S] Toxikologisches Forschungspraktikum					-		
PM-10	Biostatistik und Epidemiologie	8	nein	8				Die Bewertung des Moduls setzt sich zu je 50% aus den beiden Klausuren zusammen.
	Grundlagen der Biostatistik	4		4	-	-	K (90–120)	
	Epidemiologie	4		4	-	-	K (60–90)	
PM-12	Vertiefendes toxikologisches Seminar	3	nein	3	-	-	V (20–35)	

B Wahlpflichtmodule (insgesamt 18 Leistungspunkte)

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung § 5 Abs. 6) ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen
Abschnitt: Wahlpflichtmodule								
WM-1xx	Wahlpflichtmodul I	6	je nach Wahl	6	*	*	*	Eine Übersicht der Wahlpflichtveranstaltungen kann

								dem Modulhandbuch entnommen werden. ³
WM-2xx	Wahlpflichtmodul II	7	je nach Wahl	7	*	*	*	Eine Übersicht der Wahlpflichtveranstaltungen kann dem Modulhandbuch entnommen werden. ³
WM-3xx	Wahlpflichtmodul III	5	je nach Wahl	5	*	*	*	Eine Übersicht der Wahlpflichtveranstaltungen kann dem Modulhandbuch entnommen werden. ³

C Freiraummodul (insgesamt 4 Leistungspunkte)

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 Abs. 6) ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen
Abschnitt: Wahlmodule								
FM-1	Freiraummodul	4	je nach Wahl	4	*	*	*	Wahl aus dem Angebot der TU Kaiserslautern

D Masterabschlussmodul (insgesamt 30 Leistungspunkte)

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 Abs. 6) ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen
Abschnitt: Masterabschlussmodul								
PM-11	Masterarbeit	30	nein	30		-	MA (§ 16) V (35-50)	Teilnahmevoraussetzung: - Sicherheitsunterweisung ² - 13 von 15 Modulen müssen erfolgreich abgeschlossen sein. Die Bewertung des Moduls setzt sich zu 85% aus der schriftlichen Ausarbeitung und 15% aus dem Vortrag mit Diskussion zusammen.

- ¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Protokollen und Testaten. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- ² Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.
- ³ Eine Erweiterung von Wahlpflichtmodulen, welche nicht im Modulhandbuch aufgeführt sind, ist möglich. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Semesterbeginn an den Prüfungsausschuss zu richten
- Verwendete Abkürzungen:
 - FB: Forschungsbericht
 - K: Klausur
 - LPP: Laborpraktische Prüfungen (Versuche, Testate, Kolloquien, Protokolle)
 - SA: Schriftliche Ausarbeitung
 - MA: Masterarbeit
 - MP: Mündliche Prüfung
 - V: Vortrag mit anschließender Diskussion
- *) Je nach gewählter Lehrveranstaltung werden die Prüfungsmodalitäten durch den anbietenden Fachbereich festgelegt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12. 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 29.05.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 10.06.2020 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 12.06.2020, Az.: 4/MF-Och-2020-29-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.06.2019 (Verkündungsblatt Nr. 4/2019 vom 09.07.2019 S. 11), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Bachelorarbeit zu thematischen“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b. In Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „gegliedert“ das Wort „Bereiche“ durch das Wort „Abschnitte“ ersetzt und die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Abschnitt	Enthaltene Module
Grundmodule (53 LP)	G1 Grundlagen der klassischen Physik I (Pf), G2 Grundlagen der klassischen Physik II (Pf), G3 Grundlagen der Quantenphysik (Pf)
Ergänzungsmodule (39 – 41 LP)	E1 Physik der kondensierten Materie und statistische Physik (Pf), E2 Atomphysik (Pf), E3 Numerische Physik (WPf) WPh Wahlmodul Physik (Wa)
Mathematikmodule (33 LP)	M1 Grundlagen der Mathematik I (für Studierende der Physik) (Pf), M2 Grundlagen der Mathematik II (für Studierende der Physik) (Pf), M3 Vertiefungsmodul Mathematik (für Studierende der Physik) (WPf)
Nichtphysikalische Module (17 - 19 LP)	WPfI Nichtphysikalisches Wahlpflichtmodul (WPf), S Soft Skills (Wa)
Praktika (30 LP)	AP 1-3 Anfängerpraktikum 1-3 (Pf), FP Fortgeschrittenenpraktikum (Pf)
Abschlussarbeit (12 LP)	Bachelorarbeit

- c. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

 1. Pflichtmodule (Pf) im Umfang von 135 Leistungspunkten.
 2. Wahlpflichtmodule (WPf) im Umfang von 19 – 21 Leistungspunkten.
 3. Wahlmodule (Wa) im Umfang von 12 – 14 Leistungspunkten
 4. Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.“
 - d. Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Es gibt drei Formen von Modulen:“
 - e. Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen. Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.“
 2. In § 6 Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist“
 3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils am Ende der jeweiligen Nr. das Wort „oder“ gestrichen.
4. In § 12 Absatz 3 wird nach den Wörtern „Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus“ das Wort „Teilprüfungen“ durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.
5. In § 14 Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „außer Klausuren“ ein Komma eingefügt.
6. In § 15 Absatz 7 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern: „schriftlich abgelegt wird, sowie in eine“ das Wort „Studienleistung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.
 - b. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „wissenschaftlichen Methoden“ die Wörter „des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist“ eingefügt.
 - c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer folgende Abschnitte bzw. Module erfolgreich abgelegt hat:

 1. Grundmodule (G1, G2 und G3)
 2. Ergänzungsmodul E1
 3. Mathematikmodule (M1, M2 und M3)
 4. Praktika AP 1, AP 2 und AP 3;

in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.“
 - d. In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „der Workload für die“ das Wort „Studierende“ eingefügt.
 - e. In Absatz 5 Satz 4 wird nach den Wörtern „Betreuers um bis zu“ das Wort „ein“ durch das Wort „einen“ ersetzt.
8. § 17 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Abschnitte (§ 5 Absatz 1) gemäß Anhang 1. Die Noten der Abschnitte ergeben sich aus dem gewichteten Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Wiederholungsprüfung in Form“ die Wörter „von Klausuren“ durch die Wörter „einer Klausur“ ersetzt.
 - b. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.“
 - c. In Absatz 10 wird das Wort „Studienleistung“ durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt.
10. In § 19 Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
11. Die Überschrift in § 25 wird wie folgt neu gefasst: „Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften“
12. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung¹“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen²“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Musterrechtsverordnung vom 07.12.2017

² LVO vom 28.06.2018

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ²	Prüfungsform und -dauer	Teilleistungen ³	Bemerkungen
Abschnitt: Grundmodule		53		3/8					
PHY-G1-M-2	Grundlagen der klassischen Physik I	18	nein	1	erforderlich	erforderlich	Klausur (180 Min.)	-	-
PHY-G2-M-2	Grundlagen der klassischen Physik II	17	nein	1	erforderlich	erforderlich	mündlich (45-60 Min.)	-	-
PHY-G3-M-2	Grundlagen der Quantenphysik	18	nein	1	erforderlich	erforderlich	mündlich (45-60 Min.)	-	-
Abschnitt: Ergänzungsmodule		39-41		4/24					
PHY-E1-M-3	Physik der kondensierten Materie und statistische Physik	20	nein	1	erforderlich	erforderlich	mündlich (45-60 Min.)	-	-
PHY-E2-M-3	Atomphysik	5	nein	0	erforderlich	-	-	-	-
PHY-E3-M-3	Numerische Physik	5	nein	0	erforderlich	-	-	-	-
PHY-WPh-M-4	Wahlmodul Physik	9-11	nein	0	erforderlich	-	-	-	Die Zusammensetzung des Wahlbereichs Physik ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. Für das nichtphysikalische Wahlpflichtmodul WPfl und das Wahlmodul Physik WPh sind in Summe insgesamt 25 LP zu erbringen, d.h. 14-16 LP (WPfl) bzw. 9-11 LP (WPh) in Abhängigkeit voneinander.
Abschnitt: Mathematikmodule		33		5/24					
MAT-10-11-M-2	Grundlagen der Mathematik I (für Studierende der Physik)	15	ja	3	Siehe Modul „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“ im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für alle lehramtsbezogenen Schwerpunkte im Fach Mathematik in der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 in der aktuellsten Fassung.				-
PHY-M2-M-2	Grundlagen der Mathematik II (für Studierende der Physik)	13	nein	3	erforderlich	erforderlich	mündlich (20-30 Minuten)	-	-
PHY-M3-M-2	Vertiefungsmodul Mathematik (für Studierende der Physik)	5	nein	1	erforderlich	erforderlich	mündlich (20-30 Minuten) oder Klausur	-	-
Abschnitt: Nichtphysikalische Module		17-19		1/8					
PHY-WPfl-M-1	Nichtphysikalisches Wahlpflichtmodul	14-16	möglich	1	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so errechnet sich die Modulnote abweichend von § 17 Abs. 2 aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der einzelnen Modulteilprüfungen. Für das nichtphysikalische Wahlpflichtmodul WPfl und das Wahlmodul

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ²	Prüfungsform und -dauer	Teilleistungen ²	Bemerkungen
									Physik WPh sind in Summe insgesamt 25 LP zu erbringen, d.h. 14-16 LP (WPh) bzw. 9-11 LP (WPh) in Abhängigkeit voneinander.
PHY-S-M-1	Soft Skills	3	möglich	0	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	-
Abschnitt: Praktika		24		0					
PHY-AP1-M-2	Anfängerpraktikum 1	5	nein	0	erforderlich	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung : nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung zu den Praktika des Fachbereichs Physik, die jeweils nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
PHY-AP2-M-2	Anfängerpraktikum 2	4	nein	0	erforderlich	-	-	-	
PHY-AP3-M-2	Anfängerpraktikum 3	3	nein	0	erforderlich	-	-	-	
PHY-FP-M-3	Fortgeschrittenenpraktikum	12	nein	0	erforderlich	-	-	-	

Bachelorarbeit (BA)

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
PHY-BA-M-4	Bachelorarbeit	12	nein	1/8	-	-	schriftlich	Vortrag	-

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für den Prüfungen, die dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 15. Juni 2020

Der Dekan des Fachbereichs Physik
Prof. Dr. Herwig Ott

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12. 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 29.05.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 10.06.2020 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 12.06.2020, Az.: 4/MF-Och-2020-30-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.06.2019 (Verkündungsblatt Nr. 4/2019 vom 09.07.2019 S. 29), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird nach den Wörtern „Studien- und Prüfungsleistungen“ das Wort „Im“ durch das Wort „im“ ersetzt.
 - b. In Absatz 1 Satz 5 wird nach den Wörtern „der jeweils gültigen“ die Wörter „Ordnung für die Bachelorprüfung in“ durch die Wörter „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang“ ersetzt.
 - c. In Absatz 7 Satz 1 wird nach den Wörtern „Prüfungsanspruch für diesen“ das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
 - d. In Absatz 8 Satz 2 wird nach den Wörtern „regelt der Prüfungsausschuss“ die Wörter „auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters“ eingefügt.
2. § 2 a wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ angefügt
 - b. In Absatz 3 und Absatz 6 wird jeweils nach den Wörtern „gemäß der jeweils gültigen“ das Wort „Bachelorprüfungsordnung“ durch die Wörter „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird in der Tabelle nach der Zeile „Wahlbereich“ folgende Zeile eingefügt:

Praktika	Fortgeschrittenenpraktikum Master FPM
----------	---------------------------------------

- b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

 1. Pflichtmodule im Umfang von 6 Leistungspunkten
 2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 58-64 Leistungspunkten.
 3. Wahlmodule im Umfang von 20-26 Leistungspunkten.
 4. Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.“
- c. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu den Modulen zählt auch die Abschlussarbeit mit dem anschließenden Vortrag.“
- d. Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.“
- e. In Absatz 3 Nummer 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Module im Umfang von“ die Angabe „63“ durch die Angabe 58-64 ersetzt.

- f. In Absatz 3 wird nach Nummer 3 folgender Satz angefügt:
„Es können nur Leistungen im Bereich der Wahlpflicht- und Wahlmodule gewählt werden, soweit diese nicht bereits, im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses erbracht worden sind.“
4. In § 12 Absatz 3 wird nach den Wörtern „Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus“ das Wort „Teilprüfungen“ durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
a. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „außer Klausuren“ ein Komma eingefügt.
b. In Absatz 6 Satz 4 wird nach den Wörtern „Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz“ die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
6. In § 15 Absatz 7 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
a. In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern: „schriftlich abgelegt wird, sowie in eine“ das Wort „Studienleistung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt und am Ende folgender Satz angefügt: „Mit dem Vortrag soll die oder der Studierende zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die erzielten Ergebnisse der Masterarbeit in schlüssiger Form mündlich zu präsentieren.“
b. In Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer folgende Module erfolgreich abgelegt hat:
1. Vertiefungsmodul,
2. Fortgeschrittenenpraktikum Master,
3. Forschungsmodul;
in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
a. In Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „Die Modulnote“ die Wörter „der Modulprüfung“ gestrichen und nach den Wörtern „der Noten für die einzelnen“ das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.
b. § 17 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt neu gefasst:
„Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Abschnitte (§ 5 Absatz 1) gemäß Anhang 1. Die Noten der Abschnitte ergeben sich aus dem gewichteten Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:
a. In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Wiederholungsprüfung in Form“ die Wörter „von Klausuren“ durch die Wörter „einer Klausur“ ersetzt.
b. In Absatz 10 wird das Wort „Studienleistung“ durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt.
10. In § 19 Absatz 1 Nummer 4 wird nach den Wörtern „Erbringung von Studien- oder“ das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort Prüfungsleistungen ersetzt.
11. Die Überschrift in § 25 wird wie folgt neu gefasst: „Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften“
12. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 1

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung¹“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen²“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Musterrechtsverordnung vom 07.12.2017

² LVO vom 28.06.2018

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Vertiefungsmodul		18-20		1/3					
PHY-V-MPOOL-7	Vertiefungsmodul	18-20	nein	1	je nach Wahl	je nach Wahl	mündlich (45-60 Min.)	-	Die Wahlmöglichkeiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so errechnet sich die Modulnote abweichend von § 17 Abs. 2 aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der einzelnen Modulteilprüfungen. Für das Vertiefungsmodul V und das Wahlmodul Physik WPh sind in Summe insgesamt 36 LP zu erbringen, d.h. 18–20 LP (V) bzw. 16–18 LP (WPh) in Abhängigkeit voneinander.
Abschnitt: Wahlbereich		20-26		0					
PHY-WPh_MSc-M-6	Wahlmodul Physik	16-18	nein	0	erforderlich	-	-	-	Die Zusammensetzung des Wahlmoduls Physik ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. Für das Vertiefungsmodul V und das Wahlmodul Physik WPh sind in Summe insgesamt 36 LP zu erbringen, d.h. 18–20 LP (V) bzw. 16–18 LP (WPh) in Abhängigkeit voneinander.
PHY-WTU-M-6	Allgemeines Wahlmodul	4-8	möglich	0	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der TU Für das nichtphysikalische Wahlpflichtmodul WPfl und das allgemeine Wahlmodul WTU sind in Summe insgesamt 18 LP zu erbringen, d.h. 10–14 LP (WPfl) bzw. 4-8 LP (WTU) in Abhängigkeit voneinander.

Abschnitt: Wahlpflichtbereich		10-14		1/6					
PHY-WPfl_MSc-M-6	Nichtphysikalische Wahlpflichtmodul	10-14	möglich	1	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so errechnet sich die Modulnote abweichend von § 17 Abs. 2 aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der einzelnen Modulteilprüfungen. Für das nichtphysikalische Wahlpflichtmodul WPfl und das allgemeine Wahlmodul WTU sind in Summe insgesamt 18 LP zu erbringen, d.h. 10–14 LP (WPfl)

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
									bzw. 4-8 LP (WTU) in Abhängigkeit voneinander.
Abschnitt Praktika		6		0					
PHY-FPM- M-6	Fortgeschrittenen- praktikum Master	6	nein	0	erforderlich	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung: nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung zu den Praktika des Fachbereichs Physik, die jeweils nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
Abschnitt: Forschungsmodul		30		0					
PHY-F-7	Forschungsmodul		nein	0	erforderlich	-	-	-	-

Masterarbeit (MA)

Modul-Nr.	Modulname/- teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
PHY-MA-M- 7	Masterarbeit	30	nein	1/2	-	-	schriftlich	Vortrag	-

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für den Prüfungen, die dem Wintersemester 20/21 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 15. Juni 2020

Der Dekan des Fachbereichs Physik
Prof. Dr. Herwig O t t

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang TechnoPhysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 29.05.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang TechnoPhysik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 10.06.2020 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 12.06.2020, Az.: 4/MF-Och-2020-31-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang TechnoPhysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19. Juli 2016 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 03.08.2016, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfungsordnung“ ein Leerzeichen gestrichen.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a. Im ersten Satz wird nach dem Zeichen, den Zahlen und den Wörtern „§ 76 Abs. 2 Nr. 6 des“ das Wort „Hochschulgesetz“ durch das Wort „Hochschulgesetzes“ ersetzt.
 - b. Im ersten Satz wird nach den Wörtern „die nachfolgende“ das Wort „Bachelorprüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
 - c. Im ersten Satz wird nach den Wörtern „für den“ das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu § 1 wird nach den Wörtern „Art des“ das Wort „Studienganges“ durch das Wort „Studiengangs“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „und übersteigt die Zahl der“ das Wort „Interessenten“ durch das Wort „Interessierten“ ersetzt.
 - b. In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „regelt der Prüfungsausschuss“ die Wörter „auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden nach den Wörtern „umfasst alle“ die Wörter „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
 - b. Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „der Bachelorarbeit zu thematischen“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b. In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „Dieser Studiengang ist in folgende“ das Wort „Bereiche“ durch das Wort „Abschnitte“ ersetzt.
 - c. In Absatz 1 Satz 3 wird in der Tabelle in der Zeile „Grundlagen der Physik (62 LP)“ in der Spalte „Enthaltene Module“ jeweils vor den Angaben „G2TP“, „E1TP“ und „AP1-3“ ein Leerzeichen gestrichen.
 - d. In Absatz 1 Satz 3 werden in der Tabelle in der Zeile „Grundlagen der Physik (62 LP)“ in der Spalte „Enthaltene Module“ nach dem Wort „Anfängerpraktikum“ die Zahlen und das Zeichen „1-3“ angefügt.
 - e. In Absatz 1 Satz 3 wird in der Tabelle in der Zeile „Grundlagen des Maschinenbaus (43 LP)“ in der Spalte „Enthaltene Module“ jeweils vor den Angaben „TM 1-3“, „TD 1-2“ und „MR“ ein Leerzeichen gestrichen.
 - f. In Absatz 1 Satz 3 wird in der Tabelle in der Zeile „Grundlagen der Höheren Mathematik (28 LP)“ in der Spalte „Enthaltene Module“ vor der Angabe „HM 2“ ein Leerzeichen gestrichen.
 - g. In Absatz 1 Satz 3 wird in der Tabelle in der Zeile „Soft Skills (18 LP)“ in der Spalte „Enthaltene Module“ vor der Angabe „PATP“ ein Leerzeichen gestrichen.
 - h. In Absatz 1 Satz 3 wird in der Tabelle in der Zeile „Wahlpflichtmodul (17 LP)“ in der Spalte „Enthaltene Module“ nach der Angabe „WMVPh“ das Wort „nichttechnisches“ durch das Wort „technisches“ ersetzt.
 - i. In Absatz 1 Satz 3 neue Fassung wird in der Tabelle in der Zeile „Wahlpflichtmodul (17 LP)“ in der Spalte „Enthaltene Module“ nach den Wörtern und Zeichen „technisches/-physikalisches“ das Wort „Wahlpflichtfach“ durch das Wort „Wahlpflichtmodul“ ersetzt.
 - j. In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - k. In Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.

- l. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „sowie die Abschlussarbeit“ die Wörter „mit dem anschließenden Vortrag“ angefügt.
 - m. In Absatz 3 Satz 5 Nr. 1 wird nach den Wörtern „alle Studierenden eines“ das Wort „Studienganges“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.
 - n. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
 - o. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
 - p. Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.
 - q. In Absatz 6 Satz 5, 1. Halbsatz neue Fassung wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
 - r. Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Qualifikationsniveau und Profil“ die Wörter „von demjenigen Studiengang“ eingefügt.
 - b. In Absatz 9 wird folgender Satz 4 angefügt: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
 - c. In Absatz 10 wird vor den Wörtern „Die Anerkennung von Leistungen“ folgender Satz eingefügt: „Die Anerkennung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
8. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „einer dem Workload der Fehlzeiten“ die Wörter „entsprechende angemessene zusätzliche“ durch die Wörter „entsprechenden angemessenen zusätzlichen“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Bachelorprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Zeichen „(§“ und vor der Zahl „18“ ein Leerzeichen eingefügt.
 - c. In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird nach den Wörtern „oder im Ausland befindet“ das Satzzeichen „;“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „Erklärung gemäß Nummer“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
 - e. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „der Studierende kann zu“ das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Modul- oder Moduleilprüfungen“ ersetzt.
 - f. In Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 werden nach den Wörtern „in dieser Prüfungsordnung“ die Wörter „gem. Anhang 1“ eingefügt.
 - g. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Moduleilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Moduleilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
 - h. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Modul- oder Moduleilprüfung“ ersetzt.
 - i. In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils am Ende der jeweiligen Nr. das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.
 - j. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Moduleilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
 - k. Absatz 7 entfällt.
 - l. In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
 - m. Absatz 11 entfällt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.“
 - b. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „kann eine Modulprüfung aus“ das Wort „Teilprüfungen“ durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - c. In Absatz 3 Satz 6, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3 wird jeweils nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird nach den Wörtern „den Lernzielen“ das Wort „entsprechender“ durch das Wort „entsprechenden“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Beisitzers gemäß §“ das Zeichen, die Zahl und das Wort „§ 9“ gestrichen.
 - c. In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „und dauern mindestens“ das Wort „Minimum“ gestrichen.
12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Hausarbeiten (Absatz 5),“ das Wort „Portfolioarbeiten“ durch das Wort „Portfolios“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist die Prüfungsleistung“ die Wörter und die Satzzeichen „, außer Klausuren,“ eingefügt.
 - c. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt der Anhang 1.“
 - d. In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
 - e. In Absatz 6 Satz 4 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
 - f. In Absatz 8 Satz 15 werden nach den Wörtern und der Zahl „weniger als 25 Prozent der“ die Wörter „darüber hinaus“ eingefügt.
 - g. In Absatz 8 Satz 15 werden nach den Wörtern „erreichbaren Punkte“ die Wörter „darüber hinaus“ gestrichen.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.“
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 2 wird am Satzanfang das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Bachelorarbeit“ ersetzt.
 - b. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „eine Aufgabenstellung mit den“ das Wort „geläufigen“ durch das Wort „wissenschaftlichen“ ersetzt.
 - c. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „innerhalb einer vorgegebenen Frist“ das Wort „selbstständig“ durch das Wort „erfolgreich“ ersetzt.
 - d. In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Mit dem Vortrag soll die oder der Studierende zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die erzielten Ergebnisse der Bachelorarbeit in schlüssiger Form mündlich zu präsentieren.“
 - e. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer folgende Abschnitte bzw. Module erfolgreich abgelegt hat:
 1. Abschnitt Grundlagen der Physik
 2. Abschnitt Grundlagen des Maschinenbaus, ohne die Module Mess- und Regeltechnik und Technische Mechanik 3
 3. Abschnitt Grundlagen der Mathematik.
 4. Modul Seminar TechnoPhysik 1;in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.“
 - f. In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „der Workload für die“ das Wort „Studierende“ eingefügt.
 - g. In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern und der Zahl „den Studierenden von 360 Stunden“ die Wörter „und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können“ durch die Wörter „innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann“ ersetzt.
 - h. In Absatz 5 Satz 4 wird nach den Wörtern „oder des Betreuers um bis zu“ das Wort „ein“ durch das Wort „einen“ ersetzt.
 - i. Absatz 5 Satz 7 wird gestrichen.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“
 - b. In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
 - c. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
 - d. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-14.“
 - e. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Mittel der Noten für die“ das Wort „Unterabschnitte“ durch das Wort „Abschnitte“ ersetzt.
 - f. In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.

- g. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Noten der Abschnitte ergeben sich aus dem gewichteten Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1.“
 - h. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
 - b. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Wiederholungsprüfung in Form“ die Wörter „von Klausuren“ durch die Wörter „einer Klausur“ ersetzt.
 - c. In Absatz 5 Satz 1 wird am Satzanfang das Wort „Nichtbestandene“ durch die Wörter „Nicht bestandene“ ersetzt.
 - d. In Absatz 8 Satz 5 wird nach den Wörtern „Die reguläre“ das Wort „zweite“ durch das Wort „letzte“ ersetzt.
 - e. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“
 - f. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.“
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „die Bearbeitungszeit für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen nicht einhält oder“.
 - b. In Absatz 2 Satz 8 werden nach den Wörtern „sich zur selben Prüfung erneut“ die Wörter „krank meldet“ durch das Wort „krankmeldet“ ersetzt.
 - c. In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „dass sie oder er die Arbeit“ die Wörter „bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit“ eingefügt.
18. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter und Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
19. § 21 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
 - b. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „der mit einer“ das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.
20. § 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“
21. In § 25 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften“
22. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 1

*Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
Abschnitt: Grundlagen der Physik		6 2		1/3				
PHY-G1-M-2	Grundlagen der klassischen Physik I	18	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom 24. Juni 2019 in der aktuellsten Fassung.		-	
PHY-G2TP-M-2	Grundlagen der klassischen Physik II TP	12	nein	1	erforderlich	erforderlich	Klausur (60-90 Min.) oder mündlich (30-45 Min.)	-
PHY-G3TP-M-2	Grundlagen der experimentellen Quantenphysik	9	nein	1	erforderlich	erforderlich	Klausur (180 Min.) oder mündlich (30-45 Min.)	-
PHY-E1TP-M-3	Molekül- und Festkörperphysik	11	nein	1	erforderlich	erforderlich	Klausur (120-150 Min.) oder mündlich (30-45 Min.)	-
PHY-AP1-M-2	Anfängerpraktikum 1	5	ja	0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom 24. Juni 2019 in der aktuellsten Fassung.		-	
PHY-AP2-M-2	Anfängerpraktikum 2	4	ja	0				
PHY-AP3-M-2	Anfängerpraktikum 3	3	ja	0				
Abschnitt: Grundlagen des Maschinenbaus		4 3		1/3				
MV-WKK-B100-M-4	Werkstoffkunde	11	ja	2	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.		-	
MV-TM-7-M-1	Technische Mechanik 1	5	ja	1				
MV-TM-8-M-4	Technische Mechanik 2	5	ja	1				
MV-TM-9-M-4	Technische Mechanik 3	5	ja	1				
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik 1	5	ja	1				
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik 2	4	ja	1				
MV-MTS-23-M-4	Mess- und Regeltechnik	8	ja	1				
Abschnitt: Grundlagen der Höheren Mathematik		2 8		1/9				
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.		-	
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	ja	1				
MAT-00-03A-M-0	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen	8	ja	1				
MAT-00-033-M-0	Höhere Mathematik: Numerik	4	ja	1				
Abschnitt: Wahlpflicht		1 7		1/9				
PHY-WMVP-M-1	Technisches/physikalisches Wahlpflichtmodul	17	möglich	1	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so errechnet sich die Modulnote abweichend von § 17 Abs. 2 aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
								einzelnen Modulteilprüfungen.
Abschnitt: Softskills		18		0				
PHY-STP1-M-1	Seminar TechnoPhysik 1	3	nein	0	erforderlich	-	-	-
PHY-STP2-M-1	Seminar TechnoPhysik 2	3	nein	0	erforderlich	-	-	-
PHY-PATP-M-4	Projektarbeit	12	nein	0	erforderlich	-	-	-

Bachelorarbeit (BA)

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und -dauer	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
PHY-BA_TP-M-4	Bachelorarbeit	1 2	nein	1/9	-	-	schriftlich	Vortrag	-

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang TechnoPhysik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet sind.

(2) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2020/2021 in den Studiengang eingeschrieben haben und bis zum Ende des Sommersemesters 2021 ihre Bachelorarbeit anmelden, müssen das Modul Seminar TechnoPhysik 1 nicht als Zugangsvoraussetzung gemäß § 16 Absatz 3 Nr. 4 nachweisen.

Kaiserslautern, den 15. Juni 2020

Der Dekan des
Fachbereichs Physik
Prof. Dr. Herwig O t t

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang TechnoPhysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 29.05.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang TechnoPhysik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 10.06.2020 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 12.06.2020, Az.: 4/MF-Och-2020-32-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang TechnoPhysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19. Juli 2016 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 03.08.2016, S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfungsordnung“ ein Leerzeichen gestrichen.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a. Im ersten Satz wird nach dem Zeichen, den Zahlen und den Wörtern „§ 76 Abs. 2 Nr. 6 des“ das Wort „Hochschulgesetz“ durch das Wort „Hochschulgesetzes“ ersetzt.
 - b. Im ersten Satz wird nach den Wörtern „die nachfolgende“ das Wort „Masterprüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
 - c. Im ersten Satz wird nach den Wörtern „für den“ das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
3. In § 1 wird in der Überschrift nach den Wörtern „Art des“ das Wort „Studienganges“ durch das Wort „Studiengangs“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz wird nach den Wörtern „der jeweils gültigen“ das Wort „Ordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen“ das Wort „werden“ eingefügt.
 - c. In Absatz 6 werden nach den Wörtern „durch ein Auswahlgespräch die besondere“ die Wörter „besonderen Zugangsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzung“ ersetzt.
 - d. In Absatz 9 Satz 2 wird nach den Wörtern „übersteigt die Zahl der“ das Wort „Interessenten“ durch das Wort „Interessierten“ ersetzt.
 - e. In Absatz 9 Satz 2 werden nach den Wörtern „regelt der Prüfungsausschuss“ die Wörter „auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters“ eingefügt.
5. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Nr. 2 wird nach den Wörtern „Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat“ das Satzzeichen „;“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Nr. 3 werden nach den Wörtern „gemäß der jeweils gültigen“ die Wörter „Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang“ durch die Wörter „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang“ ersetzt.
 - c. In Absatz 3 wird nach den Wörtern „gemäß der jeweils gültigen“ das Wort „Bachelorprüfungsordnung“ durch die Wörter „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang TechnoPhysik“ ersetzt.
 - d. In Absatz 6 wird nach den Wörtern „der jeweils gültigen“ das Wort „Bachelorprüfungsordnung“ durch die Wörter „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang TechnoPhysik“ ersetzt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden nach den Wörtern „umfasst alle“ die Wörter „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
 - b. Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 3 wird in der Tabelle in der zweiten Zeile in der Spalte „Abschnitt“ nach den Wörtern „Schwerpunkte aus“ ein Leerzeichen gestrichen.
 - b. In Absatz 1 Satz 3 neue Fassung wird in der Tabelle in der Zeile „Schwerpunkte aus Maschinenbau und Physik“ in der Spalte „Enthaltene Module“ nach den Wörtern „Je ein SP Modul aus“ das Wort „der“ gestrichen.
 - c. In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Masterstudiengangs müssen“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - d. In Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
 - e. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „sowie die Abschlussarbeit“ die Wörter „mit dem anschließenden Vortrag“ angefügt.

- f. In Absatz 3 Satz 5 Nr. 1 wird nach den Wörtern „alle Studierenden eines“ das Wort „Studienganges“ durch das Wort „Studiengangs“ ersetzt.
 - g. In Absatz 3 Satz 5 Nr. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: „Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.“
 - h. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
 - i. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
 - j. Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.
 - k. In Absatz 6 Satz 5, 1. Halbsatz neue Fassung wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
 - l. Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung.“
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Qualifikationsniveau und Profil“ die Wörter „von demjenigen Studiengang“ eingefügt.
 - b. In Absatz 9 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
 - c. In Absatz 10 wird vor den Wörtern „Die Anerkennung von Leistungen“ folgender Satz eingefügt: „Die Anerkennung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
9. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „einer dem Workload der Fehlzeiten“ die Wörter „entsprechende angemessene zusätzliche“ durch die Wörter „entsprechenden angemessenen zusätzlichen“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Masterprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird nach den Wörtern „oder im Ausland befindet“ das Satzzeichen „“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „Erklärung gemäß Nummer“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
 - d. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „der Studierende kann zu“ das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfungen“ ersetzt.
 - e. In Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 werden nach den Wörtern „in dieser Prüfungsordnung“ die Wörter „gem. Anhang 1“ eingefügt.
 - f. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
 - g. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
 - h. In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils am Ende der jeweiligen Nr. das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „“ ersetzt.
 - i. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
 - j. Absatz 7 entfällt.
 - k. In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
 - l. Absatz 11 entfällt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.“
 - b. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „eine Modulprüfung aus“ das Wort „Teilprüfungen“ durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - c. In Absatz 3 Satz 6, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3 wird jeweils nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird nach den Wörtern „den Lernzielen“ das Wort „entsprechender“ durch das Wort „entsprechenden“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Beisitzers gemäß §“ das Zeichen, die Zahl und das Wort „§ 9 und“ gestrichen.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Hausarbeiten (Absatz 5),“ das Wort „Portfolioarbeiten“ durch das Wort „Portfolios“ ersetzt.

- b. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist die Prüfungsleistung“ die Wörter und Satzzeichen „, außer Klausuren,“ eingefügt.
 - c. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt der Anhang 1.“
 - d. In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „im Sinne von § 5 Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - e. In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
 - f. In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern und dem Satzzeichen „Verfassen, Auswählen“ das Wort „und“ durch das Satzzeichen „,“ ersetzt.
 - g. In Absatz 6 Satz 4 wird nach den Wörtern „im Sinne von § 5 Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - h. In Absatz 6 Satz 4 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „anhand von“ das Wort „von“ gestrichen.
 - b. Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.“
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt: „Mit dem Vortrag soll die oder der Studierende zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die erzielten Ergebnisse der Masterarbeit in schlüssiger Form mündlich zu präsentieren.“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer folgende Module erfolgreich abgelegt hat:
 - 1. Zwei Schwerpunktmodule (SP),
 - 2. Technisches /-physikalisches Wahlpflichtfach,
 - 3. Projektseminar.;in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.“
 - c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 900 Stunden innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.“
 - d. In § 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „mit Zustimmung des“ das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“
 - b. In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
 - c. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
 - d. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-14.“
 - e. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Die Note der“ das Wort „Bachelorprüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
 - f. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Mittel der Noten für die“ das Wort „Unterabschnitte“ durch das Wort „Abschnitte“ ersetzt.
 - g. In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
 - h. In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „Die Note der“ das Wort „Unterabschnitte“ durch das Wort „Abschnitte“ ersetzt.

- i. In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
 - j. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
 - b. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Wiederholungsprüfung in Form“ die Wörter „von Klausuren“ durch die Wörter „einer Klausur“ ersetzt.
 - c. In Absatz 5 wird am Satzanfang das Wort „Nichtbestandene“ durch die Wörter „Nicht bestandene“ ersetzt.
 - d. In Absatz 8 Satz 5 wird nach den Wörtern „Die reguläre“ das Wort „zweite“ durch das Wort „letzte“ ersetzt.
 - e. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“
 - f. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.“
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „die Bearbeitungszeit für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen nicht einhält oder“.
 - b. In Absatz 2 Satz 8 werden nach den Wörtern „sich zur selben Prüfung erneut“ die Wörter „krank meldet“ durch das Wort „krankmeldet“ ersetzt.
 - c. In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „dass sie oder er die Arbeit“ die Wörter „bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit“ eingefügt.
19. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter und Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
20. § 21 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
 - b. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „der mit einer“ das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.
21. In § 23 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „Zusatzleistungen“,
22. § 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“
23. In § 25 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften“
24. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 1

*Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Schwerpunkte		32		1/3					
PHY-SP-PHY-MPOOL-7	SP Modul aus der Physik	16	ja	1	je nach Wahl	je nach Wahl	mündlich (45-60 Min.)	-	Die Wahlmöglichkeit innerhalb der Schwerpunktmodule ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
PHY-SP-MV-MPOOL-7	SP Modul aus der MV	16	ja	1	je nach Wahl: siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung oder siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so errechnet sich die Modulnote abweichend von § 17 Abs. 2 aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der einzelnen Modulteilprüfungen.
Abschnitt: Projektseminar		10		0					
PHY-PS-M-5	Projektseminar	10	nein	0	erforderlich	-	-	-	-
Abschnitt: Wahlpflichtmodul MV/Physik		16		1/6					
PHY-WMVP_MSc-M-6	je nach Wahl	16	möglich	1	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistung der Teilmodule aus dem Angebot des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik sind der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL zu entnehmen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so errechnet sich die Modulnote abweichend von § 17 Abs. 2 aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der einzelnen Modulteilprüfungen.
Abschnitt: Wahlmodul nichttechnisch/-physikalisch		6		0					
PHY-WM_TP-M-6	je nach Wahl	6	ja	0	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistung sind der Prüfungsordnung

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

									des jeweils zur gewählten Lehrveranstaltung zugehörigen Studiengangs zu entnehmen.
Abschnitt: Studienprojekt		2 6		0					
PHY-SPKT-M- 7	Studienprojekt	26	nein	0	erforderlich	-	-	-	-

Masterarbeit (MA)

Modul-Nr.	Modulname/- teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistungen ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und dauer	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
PHY-MA_TP- M-7	Masterarbeit	30	nein	1/2	-	-	schriftlich	Vortrag	-

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang TechnoPhysik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 15. Juni 2020

Der Dekan des
Fachbereichs Physik
Prof. Dr. Herwig O t t

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Prüfungsordnung für die Prüfung im Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.04.2020 die nachfolgende Prüfungsordnung für die Prüfung im Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 10.06.2020 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 12.06.2020, Az.:4/MF-Och-2020-33-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Physik. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der akademische Grad "Diplom-Physikerin" oder "Diplom-Physiker" (abgekürzte Schreibweise "Dipl.-Phys.") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Einhaltung der Fristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt;
2. das Hauptstudium, das einschließlich der Diplomarbeit sechs Semester umfasst.

Für die Stoffvermittlung sind acht Semester vorgesehen. Im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des achten Semesters werden in der Regel die Fachprüfungen abgelegt. Daran schließen sich zwei Semester an, die der weitgehend selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas dienen und die eine dreimonatige forschungsbezogene Vorbereitung und Einarbeitung sowie die Anfertigung der Diplomarbeit von neun Monaten umfassen.

(3) Im Hauptstudium kann zwischen den drei Vertiefungsrichtungen Experimentalphysik, Theoretische Physik und Technische Physik gewählt werden. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist dem Anhang 1 zu entnehmen. Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden kann.

(4) Bei Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums

bedingt waren. Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 4

Prüfungsausschuss Prüfungskommission

(1) Die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss, der vom Fachbereichsrat eingesetzt wird.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen dem Fachbereich Physik angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden gemeinsam für die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung vom Fachbereichsrat Physik bestimmt.

(3) Die oder der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses; sie oder er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes, der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, den Fachprüfungen beizuwohnen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt nach Beratung im Prüfungsausschuss die Prüfenden und die Beisitzenden. Zum Prüfenden und zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung in demjenigen Studiengang, zu dem das Fachgebiet gehört, auf das sich die Fachprüfung bezieht, an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, muss die oder der Prüfende in dem Fachgebiet, auf das sich die Fachprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. § 25 Abs. 5 des Hochschulgesetzes bleibt dabei unberührt. Alle Prüfenden, die an der Prüfung einer Kandidatin oder eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Fachprüfung.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und für die mündlichen Fachprüfungen die oder den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen.

(7) Mündliche Fachprüfungen werden vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchzuführen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung sollen einzelne Prüfende nicht bei mehr als zwei Fachprüfungen bzw. Gutachten mitwirken. Zwei Teilprüfungen bei der- oder demselben Prüfenden gelten hierbei als eine Prüfung, solange die insgesamt abgeprüfte Stoffmenge höchstens 12 Semesterwochenstunden (SWS) entspricht.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem Studiengang Physik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Technische Universität Kaiserslautern Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der

Diplom-Hauptprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplom-Hauptprüfung kann versagt werden, wenn die Fachprüfungen sowohl in Experimentalphysik bzw. Angewandter Physik als auch in Theoretischer Physik (§ 15 Abs. 1) oder insgesamt mehr als zwei Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Kaiserslautern im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

(8) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, führt er vor Beginn des Auslandsstudiums ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- bzw. Prüfungsleistungen.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie ihren oder er seinen Rücktritt dem Prüfungsamt persönlich oder schriftlich spätestens 1 Woche vor deren Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach der Prüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er wegen fehlender Prüfungsvorleistungen nicht zur Prüfung zugelassen wird und eine entsprechende rechtzeitige Abmeldung von der Prüfung aufgrund eigenen Verschuldens versäumt hat.

Prüfungen gelten als nicht durchgeführt wenn die Kandidatin oder der Kandidat die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nicht erbracht hat und eine rechtzeitige Abmeldung von der Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht mehr möglich war. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen ablegt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest einer oder eines von der Universität benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe nach Satz 1 an, so wird ein neuer Termin anberaumt; die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder

Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

Diplom-Vorprüfung

§ 7

Zulassung

(1) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung kann unmittelbar nach dem Erwerb der erforderlichen Leistungsnachweise in dem jeweiligen Fach (§ 9 Abs. 3) stattfinden. Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist mindestens vier Wochen vor der ersten Fachprüfung schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine oder mehrere Prüfungen im Diplomstudiengang Physik oder vergleichbare Prüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat, ob sie oder er im Diplomstudiengang Physik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat oder ob sie oder er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
2. das Zeugnis der Hochschulreife oder der Nachweis der fachbezogenen Studienberechtigung,
3. das aktuelle Stammdatenblatt sowie das für das letzte Semester vor Antragstellung,
4. Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 3; diese sind spätestens eine Woche vor den entsprechenden Fachprüfungen beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat muss mindestens das letzte Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Kaiserslautern eingeschrieben gewesen sein. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifeln, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist die Fachvertreterin oder der Fachvertreter zu hören. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die für die Zulassung im Übrigen festgelegten Voraussetzungen nach § 7 nicht erfüllt sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder im Diplomstudiengang Physik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat,
4. die Zulassung einer Vorschrift dieser Prüfungsordnung widerspricht.

§ 9

Ziel, Umfang und Gliederung der Diplom-Vorprüfung

(1) In der Diplom-Vorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in den Prüfungsfächern die notwendigen Kenntnisse erworben hat, um ihr oder sein Studium entsprechend den Anforderungen der Studienordnung mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Experimentalphysik
2. Theoretische Physik
3. Mathematik
4. Ein vom Prüfungsausschuss genehmigtes nichtphysikalisches Wahlpflichtfach

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung, sowie die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen regelt Anhang 1.

(4) Der Wechsel der Fachrichtung des nichtphysikalischen Wahlpflichtfaches ist möglich, solange noch keine Prüfung bzw. Teilprüfung durchgeführt wurde. Falls die Fachprüfung im nichtphysikalischen Wahlpflichtfach einmal nicht bestanden wurde, ist ein Wechsel der Fachrichtung des nichtphysikalischen Wahlpflichtfaches auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Die Wiederholung der nichtbestandenen Fachprüfung wird dann im neu genehmigten nichtphysikalischen Wahlpflichtfach durchgeführt. Die Fristenregelung nach § 12 Abs. 1 entfällt in diesem Fall.

§ 10

Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Das Grundstudium ist so angelegt, dass die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Die Diplom-Vorprüfung muss innerhalb von 18 Monaten abgelegt werden, andernfalls gilt sie als nicht bestanden. Die Frist beginnt mit dem Datum der Fachprüfung, die als erste nach Ablauf des dritten Fachsemesters durchgeführt wird. § 12 bleibt unberührt.

(2) Das Prüfungsamt teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Termine mit.

(3) Abgesehen von der Regelung in Anhang 1 findet die Diplom-Vorprüfung mündlich statt. In den Fachprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Fachprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(4) Die Prüfungsdauer der Fachprüfungen wird in Anhang 1 geregelt.

(5) Über den Inhalt der mündlichen Fachprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Fachprüfung hervorgehen.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist nach Abschluss jeder Fachprüfung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

(7) Die Diplom-Vorprüfung ist mit Beendigung der letzten Fachprüfung abgeschlossen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach abgeschlossener Diplom-Vorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

(9) Bei jeder mündlichen Fachprüfung können auf Antrag beim Diplomprüfungsausschuss Studierende mit Haupt- oder Nebenfach Physik anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörende ausgeschlossen.

(10) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(11) Bei Teilprüfungen wird der Termin der letzten Teilprüfung als Termin der Fachprüfung gezählt.

(12) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Note der Fachprüfung ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 11 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus der Studienanleitung. Sofern dort mehrere alternative Formen

der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(13) Die Anzahl an Wiederholungen von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

§ 11

Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	=	eine hervorragende Leistung;
gut (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erhöhung oder Erniedrigung der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote ergibt sich als das arithmetische Mittel der Noten für die Fachprüfung.

Wird eine Fachprüfung in Form von Teilprüfungen durchgeführt, berechnet sich die Note der Fachprüfung als das mit der SWS-Zahl (der Vorlesung) gewichtete Mittel der Teilprüfungen.

Jede einzelne Prüfungsleistung (Teilprüfung) muss mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilnoten mindestens ausreichend (4,0) sind.

(4) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(5) Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes Mittel der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Fächer Experimentalphysik und Mathematik haben das Gewicht zwei, Theoretische Physik und das nichtphysikalische Wahlpflichtfach das Gewicht eins.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Mittelwert bis 1,5	sehr gut
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0	bestanden.

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der jeweilige Fachprüfung muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 abgelegt, gilt sie als nicht bestanden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplomstudiengang, auch an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland, sind als Fehlversuche auf

die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Dies gilt auch für nicht bestandene vergleichbare Prüfungen in anderen Studiengängen.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung oder einzelner Prüfungsfächer ist schriftlich zu beantragen und nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Fachbereichsrates zulässig. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Recht darauf, vom Fachbereichsrat gehört zu werden. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

§ 13

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsfächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Abschlusses der Diplom-Vorprüfung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

(5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

Diplom-Hauptprüfung

§ 14

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist mindestens vier Wochen vor der ersten Fachprüfung schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder der Nachweis der fachbezogenen Studienberechtigung,
2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine oder mehrere Prüfungen im Diplomstudiengang Physik oder vergleichbare Prüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat, ob sie oder er im Diplomstudiengang Physik an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat oder ob sie oder er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
3. das aktuelle Stammdatenblatt sowie das für das letzte Semester vor Antragstellung,
4. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Diplom-Vorprüfung,
5. ein Lichtbild sowie eine Kontaktadresse
6. Leistungsnachweise je nach gewählter Vertiefungsrichtung gemäß Anhang 1.

(3) Bei der Meldung zur Diplom-Hauptprüfung vor Ablauf des achten Fachsemesters sind nur die Leistungsnachweise vorzulegen, die für die beabsichtigte Fachprüfung gefordert werden. Die Leistungsnachweise müssen jeweils spätestens eine Woche vor den entsprechenden Fachprüfungen eingereicht werden. Bei einem Zulassungsantrag nach dem Ende des 8. Fachsemesters sind alle Leistungsnachweise gemäß Anhang 1 vorzulegen. Ausgenommen sind hierbei Prüfungen des nichtphysikalischen Wahlpflichtfaches, die als Teilprüfungen abgelegt werden und Fristen gemäß § 18 Abs. 1 nicht starten. Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen in diesem Fach können die

Teilprüfungen auch nach dem 8. Fachsemester durchgeführt werden, ohne dass notwendigerweise alle anderen Leistungsnachweise der Diplom-Hauptprüfung gemäß Anhang 1 vorliegen.

(4) § 7 Abs. 3 und 4 und § 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Umfang der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- a) der Diplomarbeit,
- b) der mündlichen Fachprüfung im Fach Experimentalphysik (bei Vertiefungsrichtung Experimentalphysik bzw. Theoretische Physik) bzw. Angewandte Physik (bei Vertiefungsrichtung Technische Physik),
- c) der mündlichen Fachprüfung im Fach Theoretische Physik,
- d) der mündlichen Fachprüfung im physikalischen Wahlpflichtfach,
- e) der Fachprüfung in einem vom Prüfungsausschuss genehmigten nichtphysikalischen Wahlpflichtfach.

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung, sowie die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen regelt Anhang 1.

(3) § 9 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 16

Diplomarbeit

(1) Die Anfertigung der Diplomarbeit ist zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Das Thema kann daher vor dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ausgegeben werden.

(2) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus ihrer oder seiner Vertiefungsrichtung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(3) Die Diplomarbeit wird in den Vertiefungsrichtungen Experimentalphysik, Technische Physik und Theoretische Physik von den Hochschullehrenden, Hochschuldozierenden und Privatdozierenden des Fachbereiches Physik ausgegeben und betreut. Der Fachbereichsrat kann ständige wissenschaftliche Mitarbeitende des Fachbereiches mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes mit der Ausgabe und Betreuung von Diplomarbeiten beauftragen. Bei der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit informiert die oder der Betreuende die Kandidatin oder den Kandidaten über den erwarteten Umfang der Arbeit. Die Ausgabe der Diplomarbeit ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. - Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung des Fachbereichsrates Physik in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereiches oder der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einer oder einem hauptamtlich in der Forschung Tätigen betreut werden kann (externe oder externer Betreuende). Ein entsprechender Antrag ist schriftlich über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches zu richten.

(4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die eigentliche Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten unmittelbar voraus. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Betreuenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag auf Verlängerung der Diplomarbeit sollte spätestens drei Monate vor Ablauf der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit gestellt werden. Auch innerhalb einer Zeit zwischen einem Monat und drei Monaten vor Ablauf der Bearbeitungszeit ist noch eine Verlängerung der Diplomarbeit möglich. Eine Verlängerung ist maximal um die Anzahl von Tagen möglich, die der Antrag vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt wurde.

(5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat ein Thema für ihre oder seine Diplomarbeit erhält, wenn sie oder er die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 erfüllt.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann das Thema der Diplomarbeit nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit zurückgeben. Bei triftigen Gründen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme zulassen.

(7) In ihrer oder seiner Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit kann in Abstimmung mit der oder dem Betreuenden in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Der Diplomarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

(9) Die Zulassungsvoraussetzungen für den Beginn der Diplomarbeit regelt Anhang 1.

§ 17

Annahme und Beurteilung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in vierfacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer und von einer oder einem zweiten, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Gutachterin oder Gutachter zu beurteilen. Beide Gutachterinnen und Gutachter müssen dem in § 16 Abs. 3 beschriebenen Personenkreis angehören. Eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrenden sein. Im Falle der Durchführung der Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereiches oder der Hochschule, kann die oder der externe Betreuende nach § 16 Abs. 3 als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden, sofern sie oder er aus der Gruppe der Hochschullehrenden oder habilitiert ist.

(3) Die Gutachten müssen spätestens drei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Diese Frist beträgt einen Monat, wenn die Kandidatin oder der Kandidat alle Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis e) vor der Abgabe der Diplomarbeit abgelegt hat.

(4) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Beurteilung.

§ 18

Durchführung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung (einschließlich der Diplomarbeit) muss innerhalb von 16 Monaten abgelegt werden, andernfalls gilt sie als nicht bestanden. Als Anfang zählt der frühere der folgenden zwei Termine: die Ausgabe der Diplomarbeit (§ 16 Abs. 3) oder der Termin der Fachprüfung, die als erste nach Ablauf des achten Fachsemesters durchgeführt wird. Wird eine Fachprüfung in Form von Teilprüfungen durchgeführt, bestimmt die letzte Teilprüfung den Termin der Fachprüfung. Zeiten gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 und § 22 sind hierbei nicht enthalten.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft, Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 2 bis 4 die Ordnung für die Diplomprüfung in Physik vom 23.10.2000 (Staatsanzeiger Nr. 43 vom 20.11.2000, S. 2075) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2011/2012 begonnen haben, gilt die Ordnung für die Diplomprüfung in Physik i. d. F. vom 02.08.2011,

(3) Leitungsnachweise, die vor Inkrafttreten der Ordnung erbracht wurden und nach aktueller Prüfungsordnung nicht den aktuellen Anforderungen entsprechen, können auf Antrag anerkannt werden.

(4) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Ordnung begonnen haben, können im Falle einer notenverbessernden Wirkung beim Prüfungsamt beantragen, dass die Berechnung der Fachnote gemäß § 11 bzw. § 20 der Ordnung für die Diplomprüfung in Physik i. d. F. vom 02.08.2011 unter Berücksichtigung der Scheinnoten erfolgt.

Kaiserslautern, den 15. Juni 2020

 Der Dekan des Fachbereiches Physik
der Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Herwig O t t

Anhang 1

Studienabschnitte / Fachprüfungen	SWS ¹	Import	Gewich- tung	Studienleistung ²	Prüfungs- vorleistung ²	Prüfungsform und -dauer	Teilleistungen ²	Bemerkungen	
Diplom-Vorprüfung									
Experimentalphysik	27	nein	2	erforderlich	erforderlich	mündlich (30-45 Min.)	-	-	
Theoretische Physik	14	nein	1	erforderlich	erforderlich	mündlich (30-45 Min.)	-	-	
Mathematik	24		2					Die Fachprüfung in Mathematik teilt sich in zwei Teilprüfungen auf. Die Note der Teilprüfungen gehen mit der angegebenen Gewichtung in die Note der Fachprüfung ein.	
Grundlagen der Mathematik	21	ja	6	Siehe Modul „Grundlagen der Mathematik“ in der Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.09.2008 in der aktuellsten Fassung.					
Wahlpflichtfach Mathematik	3 – 6	nein	1	erforderlich	erforderlich	mündlich (20-30 Minuten) oder Klausur	-		
Nichtphysikalisches Wahlpflichtfach	8 – 14	nein	1	Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sowie die Prüfungsform und -dauer richten sich nach den Bachelor- bzw. Masterprüfungsordnungen der ausrichtenden Fachbereiche in der jeweils aktuellsten Fassung. Wird die Prüfung in Teilprüfungen abgelegt, so wird die Note gemäß der SWS der geprüften Vorlesungen gemittelt.					
Diplomhauptprüfung (Vertiefungsrichtungen <i>Theoretischer Physik</i> oder <i>Experimentalphysik</i>)									
Experimentalphysik (Vertiefungsrichtung <i>Theoretische Physik</i> und <i>Experimentalphysik</i>)	39	nein	2	erforderlich	erforderlich	mündlich (30-60 Min.)	-	-	
Theoretische Physik	18	nein	2	erforderlich	erforderlich	mündlich (30-60 Min.)	-	-	
Nichtphysikalisches Wahlpflichtfach	8 – 14	nein	1	Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sowie die Prüfungsform und -dauer richten sich nach den Bachelor- bzw. Masterprüfungsordnungen der ausrichtenden Fachbereiche in der jeweils aktuellsten Fassung. Wird die Prüfung in Teilprüfungen abgelegt, so wird die Note gemäß der SWS der geprüften Vorlesungen gemittelt.					
Physikalisches Wahlpflichtfach (Vertiefungsrichtung <i>Theoretische Physik</i> und <i>Experimentalphysik</i>)	13	nein	1	erforderlich	erforderlich	mündlich (30-60 Min.)	-	Wird die Prüfung in Teilprüfungen abgelegt, so wird die Note gemäß der SWS der geprüften Vorlesungen gemittelt.	
Diplomhauptprüfung (Vertiefungsrichtung <i>Technische Physik</i>)									
Angewandte Physik (Vertiefungsrichtung <i>Technische Physik</i>)	43 ³	nein	2	erforderlich	erforderlich	mündlich (30-60 Min.)	-	-	
Theoretische Physik	15	nein	2	erforderlich	erforderlich	mündlich (30-60 Min.)	-	-	

¹ Zeitlicher Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) (z.B. Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare, Praktika, Exkursionen)

² Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind der Studienanleitung zu entnehmen.

³ Zusätzlich zum angegebenen zeitlichen Umfang an Lehrveranstaltungen ist ein Werkstatt- und Industriepraktikum mit einer Dauer von 12 Wochen zu absolvieren.

Nichtphysikalisches Wahlpflichtfach	8 - 14	nein	1	Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sowie die Prüfungsform und -dauer richten sich nach den Bachelor- bzw. Masterprüfungsordnungen der ausrichtenden Fachbereiche in der jeweils aktuellsten Fassung. Wird die Prüfung in Teilprüfungen abgelegt, so wird die Note gemäß der SWS der geprüften Vorlesungen gemittelt.				
Physikalisches Wahlpflichtfach (Vertiefungsrichtung <i>Technische Physik</i>)	15	nein	1	erforderlich	erforderlich	mündlich (30- 60 Min.)	-	Wird die Prüfung in Teilprüfungen abgelegt, so wird die Note gemäß der SWS der geprüften Vorlesungen gemittelt.
Diplomarbeit								
Diplomarbeit	12 Monat e	nein	3	-	erforderlich	schriftlich	-	-

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 29.05.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 10.06.2020 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 12.06.2020 Az.: 4/MF-Och-2020-34-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112) in der Fassung vom 10.02.2020 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 01.04.2020, S. 71) wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Physik wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 1

Physik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Physik kann an der TU Kaiserslautern für die Lehramter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Physik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist. Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: EP1 - Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik				16			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10		
Mechanik und Wärme	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Der Modulteil „Mathematische Grundlagen der Physik“ besteht inhaltlich aus den mathematischen Teilmodulen aus Modul 1 und 2 der Curricularen Standards Physik (Mathematik für Physik 1; Mathematik für Physik 2).
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Mathematische Grundlagen der Physik	Vorlesung	P	4	8	-	-			
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Modul 2: EP2 - Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Elektromagnetismus und Optik	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (120 Min.)	-	-
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 3: FD 1 - Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik				4			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4		
Fachdidaktische Vertiefung zu EP1 und EP2	Seminar	P	4	4	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Modul 4: GP1 - Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik				5			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5		
Physikalisches Praktikum für Anfänger 1	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	-
Modul 5: GP2 - Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik				5			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5		
Physikalisches Praktikum für Anfänger 2	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	-
Modul 6: EP3 - Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik				12			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12		
Grundlagen der Quantenphysik	Vorlesung	P	4	9	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Mathematik für Physik 3	Vorlesung	P	1	3	-	-			
	Übung	P	1		erforderlich	erforderlich			
Modul 7: FD2 - Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis				7			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 13		
Schulorientiertes Experimentieren 1	Praktikum	P	6	5	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Grundlagen der Physikdidaktik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-			
Modul 8: EP4 - Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Experimentalphysik 4	Vorlesung	P	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündlich (30-45 Min.)	-	-
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
	Praktikum	P	1	2	erforderlich	-			

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: EP1 - Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik				16			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10		
Mechanik und Wärme	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Der Modulteil „Mathematische Grundlagen der Physik“ besteht inhaltlich aus den mathematischen Teilmodulen aus Modul 1 und 2 der Curricularen Standards Physik (Mathematik für Physik 1; Mathematik für Physik 2).
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Mathematische Grundlagen der Physik	Vorlesung	P	4	8	-	-			
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Modul 2: EP2 - Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Elektromagnetismus und Optik	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (120 Min.)	-	-
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Modul 3: FD 1 - Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik				4			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4		
Fachdidaktische Vertiefung zu EP1 und EP2	Seminar	P	4	4	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Modul 4: GP1 - Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik				5			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5		
Physikalisches Praktikum für Anfänger 1	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	-
Modul 5: GP2 - Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik				5			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5		
Physikalisches Praktikum für Anfänger 2	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	-
Modul 6: EP3 - Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik				12			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12		
Grundlagen der Quantenphysik	Vorlesung	P	4	9	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Mathematik für Physik 3	Vorlesung	P	1	3	-	-			
	Übung	P	1		erforderlich	erforderlich			
Modul 7: FD2 - Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis				7			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 13		
Schulorientiertes Experimentieren 1	Praktikum	P	6	5	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Grundlagen der Physikdidaktik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-			
Modul 9: TP1 - Theoretische Physik 1: Mechanik, Elektrodynamik				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Theoretische Grundlagen der klassischen Mechanik	Vorlesung	P	2	4	-	-	Klausur (90 Min.)	1	-
	Übung	P	1		erforderlich	erforderlich			
Theoretische Grundlagen der Elektrodynamik	Vorlesung	P	2	4	-	-	Klausur (90 Min.)	1	-
	Übung	P	1		erforderlich	erforderlich			

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: EP1 - Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik				1 6			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10		
Mechanik und Wärme	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Der Modulteil „Mathematische Grundlagen der Physik“ besteht inhaltlich aus den mathematischen Teilmodulen aus Modul 1 und 2 der Curricularen Standards Physik (Mathematik für Physik 1; Mathematik für Physik 2).
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Mathematische Grundlagen der Physik	Vorlesung	P	4	8	-	-			
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Modul 2: EP2 - Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Elektromagnetismus und Optik	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (120 Min.)	-	-
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Modul 3: FD 1 - Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik				4			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4		
Fachdidaktische Vertiefung zu EP1 und EP2	Seminar	P	4	4	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Modul 4: GP1 - Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik				5			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5		
Physikalisches Praktikum für Anfänger 1	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	-
Modul 7: FD2 - Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis				7			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 13		
Schulorientiertes Experimentieren 1	Praktikum	P	6	5	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Grundlagen der Physikdidaktik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-			

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 15. Juni 2020

Der Dekan des Fachbereichs Physik
Prof. Dr. Herwig O t t

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 29.05.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 10.06.2020 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 12.06.2020 Az.: 4/MF-Och-2020-35-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177) zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.02.2020 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 01.04.2020) wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Physik erhält folgende Fassung:

Anhang 1:

Physik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Physik kann an der TU Kaiserslautern für die Lehrämter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Physik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsnamen	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 11: FD 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Schulorientiertes Experimentieren 2	Praktikum	P	4	5	erforderlich	-	Hausarbeit	-	
Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	
Modul 15: GKA: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen				7			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7		
Strukturen und Konzepte der Physik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	mündlich ² (15 Min.)	2	
Angewandte und technische Physik	Seminar	P	4	5	erforderlich	-	mündlich ² (15 Min.)	5	
Modul 17: Bereichsfach Naturwissenschaften (Nawi-Modul)				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -		
Bereichsfach Naturwissenschaften 1	Seminar	P	2	8	erforderlich	-	-	-	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Bereichsfach Naturwissenschaften 2a	Seminar	P	2		erforderlich	-			
Bereichsfach Naturwissenschaften 2b	Seminar	P	2		erforderlich	-			

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

² Eine der beiden mündlichen Prüfungen des Moduls muss als mündliche Prüfung im Sinne von § 5 (11) der LVO gewählt werden.

Bei der Fächerkombination zweier naturwissenschaftlicher Fächer sind in Abhängigkeit von der Fächerkombination im Bereichsfach Naturwissenschaften folgende Leistungen zu erbringen:

Fächerkombination	Biologie	Chemie	Physik
Biologie		1. Entweder in Biologie oder in Chemie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ und 2. Physik: Modul „Schulorientiertes Experimentieren für Biologie- und Chemiestudierende“ (8 LP)	1. Entweder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ und 2. „Organische Chemie für Biowissenschaften (3 SWS+1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie“ (2 SWS, Umfang 3 LP) ¹
Chemie	1. Entweder in Chemie oder in Biologie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ und 2. Physik: Modul „Schulorientiertes Experimentieren für Biologie- und Chemiestudierende“ (8 LP)		1. Entweder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ und 2. Biologie: Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich der Besuch der Vorlesung Zellbiologie 1 (aus Modul 2) (insg. 8 LP)
Physik	1. Entweder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ und 2. „Organische Chemie für Biowissenschaften (3 SWS+1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie“ (2 SWS, Umfang 3 LP) ¹	1. Entweder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ und 2. Biologie: Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich der Besuch der Vorlesung Zellbiologie 1 (aus Modul 2) (insg. 8 LP)	

¹ Die Studierenden hören Teile des Grundmoduls Biochemie I des Bachelorstudiengangs Chemie gemäß Prüfungsordnung vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung. Der genaue Anteil wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Für Studierende der Fächerkombination Physik und Biologie gilt dann für das zu ersetzende Modul Bereichsfach Naturwissenschaften:

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistung ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Bereichsfach Naturwissenschaften (Nawi-Modul) – Teil 2					8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 0			
Organische Chemie für Biowissenschaften	Vorlesung mit Übung	P	4	5	erforderlich	-	Klausur (120-150 Min.)	-	Lehrveranstaltungen entsprechen dem Modul GM 1B: „Chemie – Organische Chemie“ im Bachelorstudiengang Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02.03.2007.
Biochemie	Vorlesung mit Übungen	P	2	3	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	Die Studierenden hören Teile des Grundmoduls „Biochemie I“ des Bachelorstudiengangs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern. Der genaue Anteil wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Für Studierende der Fächerkombination Physik und Chemie gilt dann für das zu ersetzende Modul Bereichsfach Naturwissenschaften:

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistung ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Bereichsfach Naturwissenschaften (Nawi-Modul) – Teil 2					8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 0			
Strukturen und Funktionen der Tiere	Vorlesung und Praktikum	P	4	5	erforderlich	-	Klausur (90-120 Min.)	-	Vorlesung und Praktikum „Zoologie“ aus Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus und Gymnasien im Fach Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern.
Zellbiologie 1	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (60 Min.)	-	Vorlesung „Zellbiologie 1“ aus Modul 2: „Strukturen und Funktionen der Pflanzen“ im

Modulname und Lehrveranstaltungs-namen	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistung ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
									lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus und Gymnasien im Fach Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern.

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungs-namen	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 10: TP2 - Theoretische Physik 2: Quanten-, Statistische Mechanik, Thermodynamik				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Theoretische Physik 2	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
	Übung	P	2		erforderlich	ja			
Modul 12: FD 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis				10			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10		
Schulorientiertes Experimentieren 2	Praktikum	P	4	6	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	-	-	-
Modul 13: EP4 - Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Experimentalphysik 4	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündlich (30-45 Min.)	-	-
	Übung	P	2		erforderlich	ja			
Modul 14: FP - Fortgeschrittenen-Praktikum				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene	Praktikum	P	4	8	erforderlich	-	mündlich (15 Min. pro Versuch)	-	-
	Seminar	P	2		erforderlich	-			

Modulname und Lehrveranstaltungs-namen	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 16: GKA: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Strukturen und Konzepte der Physik	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	mündliche Prüfung ²	3	Wird eine unbenotete WP-Veranstaltung gewählt, so ergibt

							(15 Min.)		sich die Modulnote ausschließlich aus der Note der Pflichtveranstaltung
Angewandte und technische Physik	Seminar	WP	4	5	erforderlich	-	mündlich (15 Min.)	5	
Bereichsfach Naturwissenschaften 1 und 2a	Seminar	WP	4	5	erforderlich	-	-	-	
Bereichsfach Naturwissenschaften 1 und 2b	Seminar	WP	4	5	erforderlich	-	-	-	

- ¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- ² Diese mündliche Prüfung gilt als mündliche Prüfung im Sinne von § 5 (11) der LVO.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsnamen	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen	
							Form und Dauer	Gewichtung		
Modul 5: GP2 - Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik				5			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5			
Physikalisches Praktikum für Anfänger 2	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	-	
Modul 6: EP3 - Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik				12			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12			
Grundlagen der Quantenphysik	Vorlesung	P	4	9	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-	
	Übung	P	2		erforderlich	ja				
Mathematik für Physik 3	Vorlesung	P	1	3	-	-				
	Übung	P	1		erforderlich	ja				
Modul 8: EP4 - Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8			
Experimentalphysik 4	Vorlesung	P	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündlich (30-45 Min.)	-	-	
	Übung	P	2		erforderlich	ja				
	Praktikum	P	1	2	erforderlich	-				-

Modulname und Lehrveranstaltungsnamen	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 11: FD 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Schulorientiertes Experimentieren 2	Praktikum	P	4	5	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsnamen	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien- leistungen ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewich- tung	
Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	
Modul 15: GKA: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen				7			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7		
Strukturen und Konzepte der Physik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	mündliche Prüfung ² (15 Min.)	2	-
Angewandte und technische Physik	Seminar	P	4	5	erforderlich	-	mündliche Prüfung ² (15 Min.)	5	

- ¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- ² Eine der beiden mündlichen Prüfungen des Moduls muss als mündliche Prüfung im Sinne von § 5 (11) der LVO gewählt werden

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 15. Juni 2020

Der Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. Herwig O t t

Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern über die Festsetzung von Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2020/2021 (Zulassungszahlsatzung) vom 01. Juli 2020

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang 1-164), sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 13.05.2020 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 10. Juni 2020, Az.: 7233-0037#2020/0001-1501 15324 genehmigt.

§ 1 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 gelten an der Technischen Universität Kaiserslautern die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Die für das Sommersemester 2021 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2020/2021 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2020/2021 werden auf die für das Sommersemester 2021 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 gemäß Anlage 2 bzw. Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 bzw. Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich für das Wintersemester 2020/2021 bzw. Sommersemester 2020 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt. Stichtag für die Ermittlung der zu vergebenden Studienplätze in den höheren Fachsemestern ist im Wintersemester 2020/2021 der 30. September 2020 und im Sommersemester 2021 der 31. März 2021.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Zulassungszahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 01. Juli 2020

Technische Universität Kaiserslautern
Universitätspräsident

i. V. Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Vizepräsident

TU Kaiserslautern
 Hauptabteilung 4

 Anlage 1
 (zu § 1)

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im
Wintersemester (WS) 2020 / 2021 und Sommersemester (SS) 2021**

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungszahl	Wintersemester 2020/2021	Sommersemester 2021
Präsenzstudiengänge				
Biologie Lehramt (Gymnasium, RealschulePlus)	Bachelor of Education	37	30	7
Biologie Lehramt (BBS)	Bachelor of Education	4	4	0
Biologie Lehramt (Erweiterungsprüfung)	Zertifikat	4	2	2
Gesundheit Lehramt (BBS)	Bachelor of Education	30	30	0
Lebensmittelchemie	Bachelor of Science	23	23	0
Sportwissenschaft und Gesundheit	Bachelor of Science	30	30	0
Toxikologie	Master of Science	10	10	0
weiterbildende Masterstudiengänge				
Brandschutzplanung	Master of Engineering	50	50	0
Financial Engineering	Master of Science	30	30	0
Medizinische Physik	Master of Science	50	50	0
Medizinische Physik und Technik	Zertifikat	30	30	0
Nanobiotechnology	Zertifikat	20	20	0
Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten	Master of Science	40	40	0
Software Engineering for Embedded Systems	Master of Engineering	30	30	0
Systemische Beratung	Master of Arts	90	90	0
Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten im Kindesalter	Zertifikat	10	10	0
Baulicher Brandschutz	Zertifikat	25	25	0
Technoethik	Zertifikat	100	100	0

TU Kaiserslautern
 Hauptabteilung 4

Anlage 2

(zu § 2)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2020/2021

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Lebensmittelchemie (Bachelor)	0	18	0	13	0				

 TU Kaiserslautern
 Hauptabteilung 4

Anlage 3

(zu § 2)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2021

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Lebensmittelchemie (Bachelor)	21	0	15	0	12				